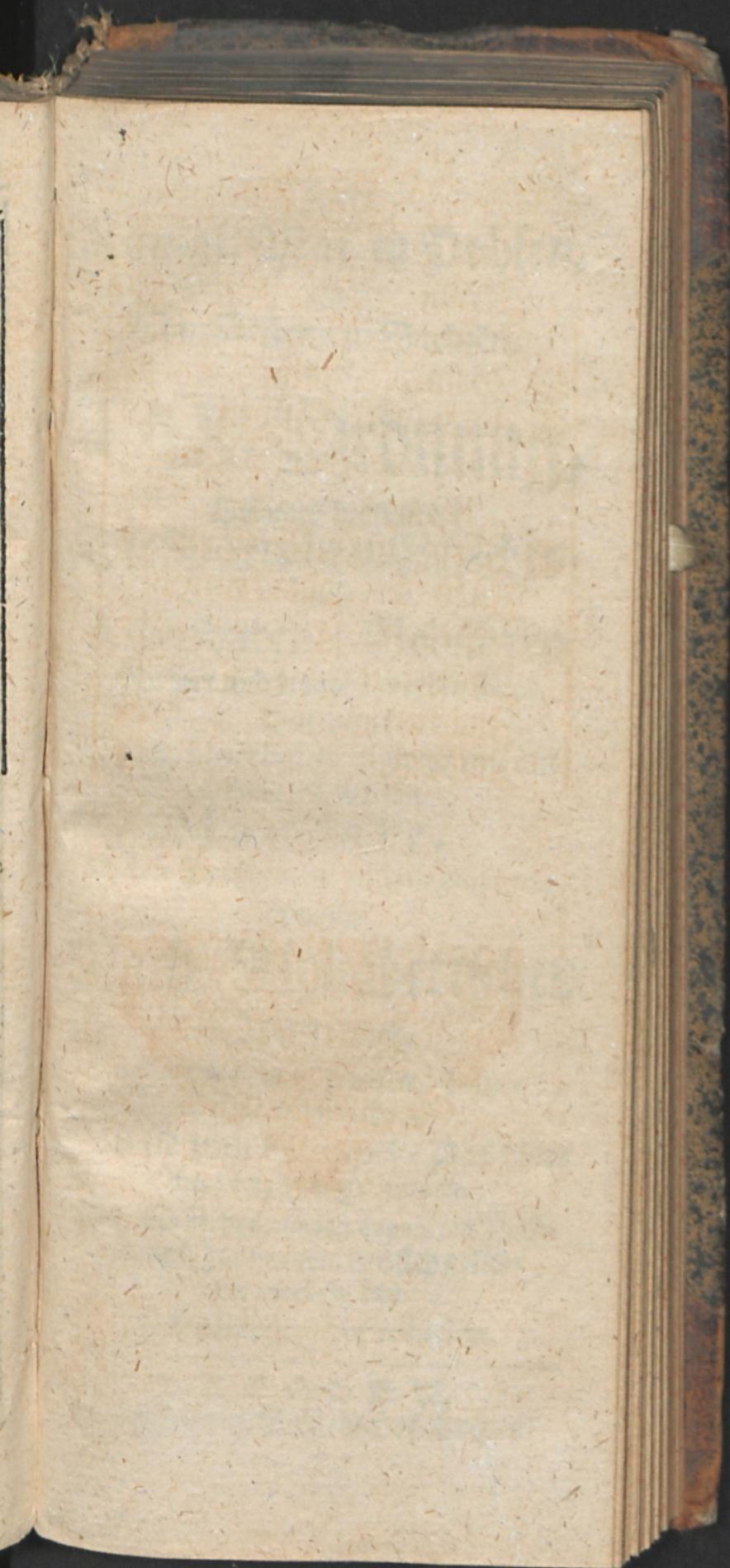


XII, 96. a

3, 502. ~~III 7512~~

70



3

Ihrer
Königl. Maj. in Pohlen,
als
Churfürstens zu Sachsen,
zc. zc.

TAX-Ordnung,

Wornach hinführo
Die Sportuln u. Gerichts-
auch

Advocaten = Gebühren
gefordert und bezahlet werden sollen,

Benebenst
Dem, dieserhalb, zugleich mit ins
Land publicirten

Mandate,

De dato Dresden, am 10 Januarii, 1724.

Zunietzo

Nach Alphabetischer Ordnung,

und annectirten Preisen, derges-
talt eingerichtet,

Daß sie zum Stempel = Pappiers
Aus Schreiben gebunden.

Und also beedes, wegen expediten Nach-
sehens, gar beqvem bey sich gefüh-
ret werden kan.

Mit allergn. Approbation.

D R E S D E N,
Bey J. Conr. Stößeln, Hof-Buchdr.



WIR, Friedrich Au-
gust, von Gottes Gna-
den, König in Pohlen,
Groß-Herkog in Litthau-
en, Neussen, Preussen, Mazovien,
Samogitien, Kyovien, Volhinien,
Podolien, Podlachien, Liefland,
Smolensco, Severien und Tyscher-
nicovien, 2c. Herkog zu Sachsen,
Füllich, Cleve, Berg, Engern und
Westphalen, des Heil. Römischen
Reichs Erz-Marschall und Chur-
Fürst, Landgraff in Thüringen,
Marggraff zu Meissen, auch Ober-
und Nieder-Lausitz, Burggraff zu
Magdeburg, Gefürsteter Graff zu
Henneberg, Graff zu der Marck,
Ravensberg und Barby, Herr zu
Ravenstein, 2c.

Entbiethen allen und jeden, Un-
seren Prælaten, Grafen, Herren, des-
sen von der Ritterschafft, Ober-
Creyß-Haupt- und Ambt-Leuthen,
Schöffern, Berwaltthern, Bürger-
meistern und Råthen in denen Städ-
ten, Richtern, Dorff-Schultheis-
sen, und sonst jedermänniglich, Un-
sern

fern Gruf, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen, Welchergestalt biß daher fast durchgehends geklaget, und von Uns selbst, nicht ohne großes Mißfallen, wahrgenommen worden, daß man sowohl in Unseren Aembtern, als bey denen, die mit Gerichten beliehen sind, oder solche sonst in Übung haben, die gewöhnliche Sportuln und Gerichts-Gebühren, denen Anno 1612. und 1642. promulgirten Tax-Ordnungen entgegen, eigenmächtiger und unverantwortlicher Weise erhöhet, und vermannigfaltiget, auch sonst durch viele oft unnöthige Expeditiones, Reise-Kosten und Bothen-Löhne, zu nicht geringer Beschwerde Unserer armen Unterthanen, sehr vermehret.

Wann Wir denn diesen eingerissenen Mißbräuchen länger nachzusehen, nicht gemeynet, und deshalb, durch einige Unsere hierzu deputirte Rätthe, eine neue Tax-Ordnung, Unserer erläuterten und verbesserten Gerichts-Ordnung gemäß, und nach Beschaffenheit gegenwärtiger mercklich geänderten Zeiten, unter gewissen Tituln ausarbeiten und entwerffen lassen;

Als

Als haben Wir endlich solche, wie sie hierbey angefüget zu befinden, nach vorher gepflogener Communication mit Unserer Beteren Ebden. Ebden. u. von E. getreuen Landschaft darüber erstatteten Bedencken, als ein allgemeines Landes-Gesetze, zu jedermanns Wissenschaft und Nachricht, durch öffentlichen Druck publiciren, und bekant machen, auch Unsere Beambte und sämtliche Unter-Obrigkeiten, zu deren genauen Observanz ernstlich ermahnen, nicht weniger Unsere Landes-ingleichen Unserer Beteren Ebd. Ebden. und die Stiffts-Regierungen, sowohl Ober- und Hof-Gerichte, Ober- und Consistoria, Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle, gnädigst erinnern wollen, förderhin fleißige und sorgfältige Obsicht zu führen, daß angeregter Unserer Tax-Ordnung jederzeit gebührend nachgegangen, und niemand über selbige im geringsten Stücke graviret werde.

Und weil

I.

darinnen, was in Judiciis, bey gemeinen Fällen, oder zu denen Actibus voluntariae Jurisdictionis gehö-

U 3

ria

rigen Handlungen, ingleichen in Processen, auch Inquisitionibus vor-
kömmt, und expediret werden muß, distincte benennet und taxiret ist, so sollen weder Unsere Beampte, noch die Gerichte auff dem Lande und in Städten, einige neue, und unter denen in Ansaß gebrachten, nicht begriffene Species von Sportuln zu formiren, sich unterfangen, Vielweniger

2.

von denen ex officio schuldigen Ber-
richtungen, als vor Rubricirung und
Haltung, auch Eintragung derer
Acten ins Repertorium, Vorlesung
derselben ad perlustrandum, Er-
theilung und Fassung einer Reso-
lution und dergleichen, etwas för-
dern und nehmen,

Allermassen

3.

die verdienten Gerichts-Gebühren
nicht allein bey Contracten und Hand-
lungen in die Amts- und Gerichts-
Bücher, und in Processen und Inqui-
sitionibus, ad Acta, sondern auch
bey denen über den Empfang aus-
gestellten Quittungen, anzugeben
und zu specificiren sind.

Und

Und wie

4.

Die Contrahenten und Impetranten sich nicht weigern können, gleich bey Ausfertigung derer von ihnen gesuchten Expeditionen, die, nach dieser Tax - Ordnung angelegte Sporteln, zu erlegen :

Also haben

5.

Die Beambte und Gerichte bey Processen jedem Part dasjenige, was hier von auff ihn besonders kommt, behörig zuzutheilen, und keinen gegen den andern darunter zu beschwehren.

Wo aber

6.

Gerichte in einer Sache nulliter oder ungebührlich verfahren, und solches durch Rescripta, oder eingehobte Urthel declariret und erkannt würde, so ist bis dahin von denen Partheyen nichts zu fordern, auch, was bereits darauff eingehoben, denenselben hinwieder zu restituiren.

Wann nun

7.

Die Gebühren, dieser Unserer Tax - Ordnung gemäß, liquidiret, sind selbige weiter nicht zu moderiren, sondern sowohl von dem, der darein

vertheilet wird, als von dem, der sie veranlaßet, schlechterdings zuerstaten und zu bezahlen, und hierauff die Urthel, damit ieglicher dasjenige, was er aufzuwenden genöthiget gewesen, ohne Abgang wieder erlangen möge, ausdrücklich abzufassen, Dahingegen

8.

die Beambte und Gerichte, welche sothane Taxe überschreiten, vor ieden Groschen, den sie mehr, als ihnen gebühret, vor ihre Expeditiones, selbst, oder durch die Ihrigen, gesfordert und anagnommen, 4. Groschen zur Straffe an Uns verbüssen, und darein, so oft es vermercket, geklaget, angegeben, oder erfahren wird, unnachbleiblich condemniret werden sollen.

Damit auch

9.

die Actuarii, Gerichts- Schreiber und Copisten von denen vor Gerichte Handelnden nichts besonders vor sich prätendiren und erpressen mögen; So erklären Wir hierdurch zugleich, daß die Beambte und Gerichtshalttere, die Actuarios und Schreiber, von denen, nach der Tax- Ordnung ihnen zukommenden Sportuln, selbst besolden und versor-

sorgen, in Städten aber die Räte
und Actuarii sich darein, wie es je
des Orthes hergebracht und vergli
chen ist, vertheilen sollen.

Und mögen

10.

die Gerichts = Personen bey Feinen
andern Handlungen und Fällen ei
nige absonderliche Gebühren, als
worbey dieselbe hierinne vor sie ange
setzet, fordern.

Ubrigens und

11.

haben die Beambte und Unter = Ge
richte alle Gerichts = Handlungen,
Käuffe, Erbtheilungen, Cessiones,
Donationes, Consense, Lehns = Su
chungen und Reichungen, Verzicht
te, Cautiones, und dergleichen, auch
alle Reccessé und Vergleiche, in ein
besonder Buch einzutragen, und ein
richtig Repertorium, zu derer Par
theyen künfftigen bessern Nachricht,
darüber halten zu lassen.

Und weil

12.

Wir Unser Post = Wesen dergestalt
einrichten lassen, daß wöchentlich, zu
gewissen gesetzten Tagen, fast aus
allen Plätzen und Aemtern Unserer
Lande, Briefe und Paqvete in Unse

25

re

re Städte, Dresden, Leipzig und Wittenberg abgehen können, so sollen künfftig, zu Ersparung mehrerer Kosten, die Acta an Unsere Landes- ingleichen Unserer Beteren Pdden. Pdden. und Stifts-Regierungen, Ober- und Hof- Gerichte, Ober- und Consistoria, auch Juristen- Facultäten und Schöppen- Stühle, Inhalts Unserer erläuterten Proceß- Ordnung, nicht durch besondere Boten, außer in Fällen, da es die Parthen selbst begehren, oder es sonst die Nothdurfft erfordert, sondern durch die ordentlichen Posten gesendet, und von solchen ein leidliches zum Post- Geld genommen werden.

Damit auch von denen Advocaten u. Procuratoren, ihren Principalen, Clienten und Constituenten zur Ungebühr nichts abgefordert, noch sonst jemand mit allzuhohen Liquidationen übersehet werden könne, haben Wir

13.

gleichergestalt die Gebühren derer Advocaten und Anwälde in eine billigmäßige Taxam bringen lassen, nach welcher sie hinfort ihre Arbeit und Bemühung lediglich bezahlet nehmen, und keinen mit Ansinning eines mehrern beschwehrlich fallen sollen; Aller

Allermåßen diese Gebühren, wenn sie würcklich verdienet, ohne weitere Moderation passieren, und von dem, der zum Ersatz derer Unkosten vertheilt wird, ohne Abgang zu restituiren sind.

Es bleibet aber dennoch

14.

denen Advocatis unbenommen, wann sie bey wichtigen, weitläufftigen und mühsamer Sachen, ein mehrers verdienet zu haben, vermeinen, solches, und was sie von ihren Principalen vor ihre Labores zu prætendiren, befügt zu seyn, glauben, bey dem Rechtlichen Verfahren ad Acta, und unter die Schrifften und Deductiones, bey Subscription ihres Namens, zu liquidiren, und umb dessen Richterliche Ermäßigung anzusuchen, die dann, nach Gelegenheit derer Personen, der Zeit, und angewandten Mühe, Fleißes und anderer Umstände, ex bono & æquo, bey dem nächsten Rescript oder Urthel, mit erfolgen soll.

Wir gebiethen endlich und befehlen

15.

erwähnten Unseren Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Ambt-Leuthen, und andern Befehlichshabern, auch Bürger-

meistern, Richtern und Rätthen in Städten, in gleichen Schultheissen und Schöppen in Flecken, Dörffern, Gemeinden, auch sonst insgemein allen Unseren Unterthanen, diese Unsere Tax-Ordnung in allen Ambts- und Gerichts-Stuben öffentlich auffzuhängen, und derselben, als wieder welche keine Statuta, Erb-Register, Vergleiche oder Gewohnheit gültig seyn sollen, von der, zur Observanz und Beobachtung Unserer erläuterten und verbesserten Proceß-Ordnung, gesetzten Zeit an, gehorsamblich und unverbrüchlich nachzuleben. Wornach jeder, bey Vermeidung Unserer Ungnade, und vorbenahmter Straffe, sich zu achten, und geschieht daran Unser ernstest Wille und Meynung. Des zu mehrer Urkund ist dieses Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Cansley Secret bedrucket worden, So geschehen und geben zu Dreyßden, am 10. Jan. Ao. 1724.

Augustus Rex.

(L.S.)

Heinrich von Büchau,

Joh. Christoph Günther, S.

Innhalt

Derer Fünff Haupt-Titulu des Originals der neuen Tax-Ordnung, über die Sportuln und Gerichts- auch Advocaten-Gebühren, (worunter iedoch das Stempel-Papier, wo solches vonnöthen, nicht mit begriffen,) auß welchem folgende Real-Specificacion in Alphabetische Ordnung gebracht:

Tit.

- I. Von denen in Gerichten vorkommenden gemeinen Händeln. Later. i. fqq.
- II. Von denen Actibus voluntariæ Jurisdictionis. Later. ii. fqq.
- III. Von denen bey der Jurisdictione contentiosâ, und im Processu vorkommenden Expeditionibus. Later. 16. fqq.
- IV. Von denen Hülffs-Sachen. Later. 24. fqq.
- V. Von Untersuchungen, Inquisitionibus und Berrichtungen in peinlichen Sachen. Lat. 28. fqq.

Derer Gerichts-Fronen, Land- u. Stadt-Knechte auch Nachrichter-Gebühren; Wie nicht weniger

Derer Advocaten- und Anwaltschafts-Gebühren in denen Chursl. Sächß. Hohen Judiciis, Aemtern und Unter-Gerichten, auß dem Lande u. in Städten.

NB.

1.) Die allhier, zu Anfang eines jedwedem Lemmatis, präfigirte Ziffer, weist auf die, im Original-Wercke selbst, jedesmahl allbort ebenfalls vorher befindliche Ordnungs-Numer; Und, wo 2.) dann und wann ein * Asteriscus dieselbe con-comitiret, deutet an, derer Fronen, Land- und Stadt-Knechte, oder auch derer Nachrichten Gebührniß; 3) Der † Obeliscus aber, bemercket derer Advocatorum ihr verstattetes Salarium; Hingegen 4) die hinter denen zweyen Lineen befindliche Ziffern, exprimiren das geordnete Pretium, an Thalern oder Groschen, eines jedwedern Actus; Endlich 5) wo keine Numer voran stehet, das sind nur Bey-Puncte, deren hintere Ziffer auf den Haupt-Punct anweist; Nichts destoweniger aber ist 6) bey denselben dennoch das Pretium hinter denen Lineen dabey zu befinden.



18

18

18

18





N. A.

<p>186. Abfassung derer Inquisitional-Articul, vor ieden</p> <p style="padding-left: 2em;">Jedoch daß alle unnöthige ausgelassen, oder, bey der Erkenntnis, durch Moderation, abgezogen und unterstrichen werden.</p> <p style="padding-left: 2em;">Sind aber deren mehr denn 96. abzufassen nöthig, von iedem, über diese Zahl nur</p>	<p style="text-align: right;">th. gl.</p> <p style="text-align: right;">" $\frac{1}{2}$.</p>
<p>188. Abfassung derer Articul, darüber Zeugen abzuhören, von iedem</p> <p style="padding-left: 2em;">Wann deren aber über 48. sind, von iedem derer übrigen</p>	<p style="text-align: right;">" $\frac{1}{4}$.</p> <p style="text-align: right;">" $\frac{1}{2}$.</p> <p style="text-align: right;">" $\frac{1}{4}$.</p>
<p>182. Abholung eines anderwärts eingebrachten Gefangenen, Delinquenten, oder ausgetretenen Schuldners, vor die Instruction darzu,</p>	<p style="text-align: right;">" 6.</p>
<p>183. Dem Beamten und Gerichts = Halter, wenn er selbst dabey zugegen, außer denen Gebühren, so an dem</p>	<p style="text-align: right;">Orte,</p>

	th.	gl.
Orte, wo der Gefangene aus- geliefert wird, zu entrichten sind, inclusive, derer Beh- rungs-Kosten =	I.	"
* 16. Abzuhohlen einen Ge- fangenen und anzunehmen	"	6.
* 17. Dergleichen auszuliefern	"	4.
Und wenn er darnach über Land gehen muß, zur Auslö- sung täglich =	"	6.
202. Abzufassen ein Juramen- tum Purgatorium, und von dem Inquisito anzunehmen	"	6.
Denen Gerichts-Personen in Städten =	"	6.
uffm Lande =	"	3.
84. Abkündigung oder Pro- rogation eines angesetzt ge- wesenen Termins, auff des Partis Ansuchen, außer de- nen Copialien und Beylagen	"	4.
Wo sie aber vom Judice selbst geschiehet, ist nichts zu nehmen.		
149. Ablefung eines Patents wegen Verkaufung verhoff- fener Mobilien vor der Kir- chen oder sonst =	"	3.
120. Ablösung des Berichts auf eingewandte Appellation zu registriren =	"	2.

126. Abz

- | | th. | gl. |
|--|-----|-----|
| 126. Abnahme eines, entweder ganz, oder nur zum Theil abgelegten, de- oder referirten Eides, mit eingeschlossen der, über dessen Leistung und vorhergegangenen Admonition, gefertigten Registratur, von der Person = | " | 8. |
| Jedoch, daß es, wann mehrere Litis-Consorten den Eid abzulegen haben, zusammen nicht über 2. thlr. ansteige. | | |
| Abnahme einer Vormundschafft's-Rechnung, von 50. fl. | " | 8. |
| bis 100. fl. = | " | 16 |
| bis 200. fl. = | I. | " |
| und steigt von 100. fl. zu 100. fl. mit = | " | 16 |
| wann über 600. nur von 100. fl. = | " | 8. |
| (v. Vormundsch R. n. II.) | | |
| 169. Abschied, sofort ertheilte, über eine Inculcations-Rüge, und desselben Publication, denen es zugelassen | " | 6. |
| 102. Abschied auff vorhergegangenes Rechtliches Verfahren, da es ein Interlocut ein Definitiv = | " | 12 |
| | I. | " |
| Wenn aber die Sache gering wäre, ist nur die Helffte zu nehmen. | | |
| 108. Abschrift eines Bescheids oder Urthels, wann | | |

ste

	th.	gl.
ste begehrt, und in vim publicati zugeschickt wird.	"	2.
Oder, wenn es über einen Bogen, noch darzu die Copiales.		
109. Abschrift (verlangte) eines Befehls	"	2.
110. Vor ein Schreiben, darinne dem Impetranten dergleichen Abschrift in vim publicati übersendet wird,	"	3.
Abschrift (Gerichtliche) eines Testaments,		
vom Blat copiales =	"	1.
vor dessen vidimus =	"	6.
(vid. Testam. No. 57.)		
6. Abzugs-Brieff oder Kundschafft	"	6.
Achts-Proceß,		
vor dessen Hegung =	I.	"
denen Gerichts-Personen in Städten =	"	18.
uffm Lande =	"	12.
vid. Hals-Gericht. No. 210.)		
Alz,		
bey Verschickung, von der Meile =	"	3.
Warte-Geld jeden Tag	"	3.
(vid Bothen-Lohn, No. 50.)		
Allen-Inrotulation,		
beym Bericht auff ein Supplic =	"	4.
beym Bericht auff eine Appellation =	"	3.
(vid. No. 42. & 121.)		

	th.	gl.
53. <i>Actorium</i> , (Gerichtl.) vor solches, oder eine Gerichtl. Vollmacht auszufertigen <i>Actuarius</i> , vid. <i>Reisen</i> . No. 46.	"	8.
163. <i>Adjudication</i> , vor die würcliche eines erstandenen Grund-Stückes, und Ausfer- tigung des <i>Adjudication</i> - Scheins, giebt derjenige, so es erstanden, wenn das <i>Lici-</i> <i>tum</i> sich erstreckt		
unter und biß 50 fl. =	"	6.
= 100. fl. =	"	12
= 500. fl. =	"	18
= 1000. fl. =	I.	"
wenn es drüber, =	I.	12
164. Wenn das Guth in <i>solutum</i> gegeben wird, ist e- ben so viel davor zu entrich- ten.		
Und werden die <i>Citationes</i> zum <i>Adjudications</i> -Termin besonders bezahlt.		
<i>Admonition</i> , =	"	8.
(v. Abnahme eines <i>Eids</i> , n. 126.)		
<i>Adoption</i> , =		
auffer gerichtl. bey vorneh- men =	I.	"
= gemeinen =	"	12
gerichtl. bey denen erstern	I.	12
= = andern	"	18
denen <i>Gerichts</i> -Personen		
= in Städten	"	12
= auffm Lande	"	6.
(vid. <i>Confirmation</i> . No. 69.)		

Adfo.

<i>Advocaten-Gebühren in allen</i>		th.	gl.
Judiciis. vid. a. † I. seqq.			
157.	<i>Affixion</i> und <i>Refixion</i> eines Subhastation-Patents zu registriren, zusammen =	"	2.
91.	Angeben in <i>Termino</i> zu registriren, ingleichen bey jedem eingebrachten Rechtlichen Gesetze, von wem, und zu welcher Zeit es ad Acta gekommen, auf eine Parthey <i>Angelds</i> (bezahlten) <i>Verschreibung</i> , unter und bis 10. fl.	"	1.
	von 10. bis 100. fl. =	"	3.
	von 100. bis 500. fl. =	"	6.
	von 500. bis 1000. fl. =	"	12
	(vid. <i>Verschreibung</i> , No. 17.)	I.	"
* 18.	Angriff, vor den ersten in peinlichen Fällen, und wo einer in <i>Verhafte</i> genommen wird, = =	"	5.
	<i>Anlehns-Caution</i> ,		
	bis an 50. fl. und drunter	"	8.
	von 50. bis 100. fl. =	"	12
	von 100. bis 500. fl. =	"	18
	von 500. bis 1000. fl. =	I.	"
	und was drüber, ohn <i>Unterscheid</i> =	I.	12
	(vid. <i>Consens-Verpfändung</i> , No. 23.)		
	<i>Annahme einer Cession</i> ,		
	unter und bis 50. fl. =	"	6.
	= 100. fl. =	"	12
	= 500. fl. =	"	18
	= 1000. fl. u. höher	I.	
	(vid.		

(vid. <i>Confirmation</i> . No. 68.)	th	gl.
Annahme deponirter Gelder, (vid. <i>Depon.</i> No. 28.)	"	6.
21. Annehmer oder Käufer eines Lehns, giebt =	"	8.
Annehmung eines Testaments, (vid. <i>Letzter Wille</i> . No. 55. junct. 54)		
† 8. Anwaltschafts = Ge- bühren dem Advocato von einem Termin im Appellati- on-Ober- und Hof-Gerichte, ingleichen auch Ober = und Consistoriis und einem Vor- beschiede bey der Landes-Re- gierung =	"	16
bey Unter = Gerichten =	"	8.
und einem andern Manda- tario oder Actori eben so viel.		
122. <i>Apostolos</i> referentiales auß- auszufertigen =	"	12
<i>Apostolos</i> refutatorios, =	I.	"
(vid. Bericht. No. 123)		
<i>Appellation</i> einzuwenden, =	I.	"
in geringen Sachen, 12. bisß (vid. <i>Leuterung</i> . † 19.)	"	16
114. <i>Appellation</i> , vor deren Präsentation =	"	I.
115. <i>Appellation</i> , vor deren Rejection, so bey dem <i>Judice</i> <i>intermedio</i> eingewandt,	"	6.

Arbei-

	th	gl.
Arbeiter, = (vid. Greutz; Hügel, No. 35.)	"	1.
Arrest, = = (vid. Bürgerl. Gehorsam, *6.)	"	3.
139. Arrêtirung einer Person, wegen Wechsel- oder anderer Schulden in deren Quartier oder Loco tertio; ingleichen wenn einer auff den Schuld-Thurm gebracht wird, und vor die dißfalls gefertigten Registraturen		
in Städten =	1.	"
uffm Lande =	"	12
Wann es aber in Gerichten geschieht, oder er durch den Knecht gehohlet wird,		
in Städten, =	"	12
uffm Lande =	"	6.
Vor einen Wächter, Tag und Nacht		
in Städten =	"	5.
uffm Lande =	"	4.
Articuli impertinentes, =	"	12
(vid. Rejection, No. 133.)		
Articul zur Inquisition und vor Zeugen r. abzufassen, = (v. Abfassung, N. 186. & 188.)	"	6.
48. Attestat, vor ein schriftliches, so von denen Gerichten über ein und andern Punct auf Ansuchen ertheilet wird,	"	6.
92. Attestation, vor Cautionen de rato, ingl. pro Expensis, v.		

ber

der andere vorkommende	th. gl.	
Passus, darüber etwa zu attestiren gebethen wird, zu registriren	=	" 3.
173. Auffzuheben einen todtten Körper, die Denunciation wegen dessen Findung und die Auffhebung selbst zu registriren	"	12
Denen Gerichts-Personen, wie bey No. 172.		
in Städten	"	12
uffm Lande	"	6.
174. Auffhebung und Section eines Todtgeschlagenen beyzuwohnen, die, deshalb nöthige schrift- und mündliche Berordnungen zu thun, den Medicum u. Chirurgum zu requiriren, und über alles richtige Registraturen zu fertigen	I.	"
Denen Gerichts-Personen		
in Städten	I.	"
uffm Lande	"	12
* 13. Bey Auffhebung eines todtten Körpers zu seyn, und die Anstalten dazu zu machen, auch die Gerichts- oder andere Personen, so dabey nöthig, zu bestellen	"	6.
Aufflage,	"	4.
(vid. Monitorium, No. 75.)		
196. Auflage, eine schriftliche in Inquisitionen-Sachen	"	3.
	19. Auff-	

- | | th. gl. |
|--|---------|
| 19. Aufflassung der Lehn, an einem verkaufft, oder sonst alienirten Grund-Stücke zu registriren, giebt jede Person, so solche thut, = | " 4. |
| 3. Aufnahme eines schon verpflichteten Unterthanen, wenn er in ein ander Dorff unter solchem Amt und Gerichten ziehet, der Amtmann oder Gerichtshalter = | " 2. |
| 4. Aufnahme und Einzeichnung eines Pfahl-Bürgers oder Haus-Genossens in Städten = | " 4. |
| uffm Lande = | " 2. |
| der Richter des Dorffs = | " 1. |
| 144. Aufnahme und Prorogation eines Hülffs-Termins, auf derer Partheyen Instanz | " 4. |
| Wann es von dem Richter ex officio geschiehet, so ist von denen Partheyen nichts zu entrichten. | |
| 125. Aufsetzung eines de-oder referirten Eids, nebst dem Eide vor Gefährde, in gleichen eines Juramenti Suppletorii, Purgatorii, Editio-nis, Malitiæ, Paupertatis, &c. | " 8. |
| 80. Ausfertigung, wenn über eingegebene Befohle zc. | ein |

eine Recognition oder dar=	12.	1.
auff eine schriftliche Reso=		
lution besonders verlanget		
wird.	"	2.
Jedoch ist in denen in der		
erläuterten Proceß-Ords=		
nung ad Tit. I. §. 7 und 8.		
angemerkten Fällen, der=		
gleichen Schein ohne Ent=		
geld zu ertheilen.		
Ausfertigung eines Inventarii,		
nach Proportion der Arbeit,		
1. 3. 6. 9 biß	12	"
(vid. Inventirung. No. 60.)		
Ausfertigung eines Roculi, ü=		
ber die ordentlichen Copiales,	"	12
(vid. Zeugen = Abhörung. No.		
134.)		
Auslösung auff Reisen.		
vid. Reisen. No. 46.)		
Ausmessung bezuwohnen, &c.	1.	"
vid. Besichtigung No. 32.)		
140. Auspfändung auff		
Schuld,	"	6.
* 4. Dem Gerichts Knechte, sol=		
che zu verrichten	"	4.
Wenß aber in Loco geschie=		
het,	"	2.
156. Ausruffen, vor die Re=		
gistratur über das mündlich		
beschehende, wo es neben der		
Affixion geschiehet,	"	2.

* 8. Auszuruffen ein Haus	1hl. gl.	
oder Gut, und Relation da-		
von zu thun, jedes mahl =	"	2.
* 20. Ausschliesse Geld das		
letzte mahl, =	"	3.
Auszahlung deponirter Gel-		
der, von 100. Thln. =	"	6.
(vid. Depon. No. 28)		

B. B.

Banqveroutier, auff den Be-		
stungs-Bau, oder ins Zucht-		
Haus zu schaffen, und zu re-		
gistriren, =	"	16
(vid. Landes-Verweisung.		
No. 208)		
Beamter-Gebühr bey dem Rū-		
gen-Gericht, =	I.	"
(vid. Rügen-Ger. No. 45.)		
Beamter-Gebühr bey Abho-		
lung eines Gefangenen,	I.	"
(vid. Abholung. No. 183.)		
Beamter-Gebühr bey Ver-		
kauffung verholffener Mo-		
bilien, =	I.	"
(vid. Verkauf. No. 150.)		
Beamter-Gebühr uff Reisen		
in bürger- und peinlichen		
Sachen, =	"	21
(vid. Reisen. No. 46.)		
Beamter-Gebühr bey Taxa-		
tion eines Grund-Stücks,		

wanns

wanns unter und biß 100. fl.	th.	gl.
würdig, =	"	12
von 100. biß 500. fl. =	"	18
von 500. biß 1000. fl. =	1.	"
und wenn es drüber ist, vom 100. noch =	"	2.
denen Gerichts = Personen ieder =	"	5.
vor die Registratur, =	"	6.
(vid. Taxation. No. 36.)		
20. Bekennung der Lehn, giebt ieder Erbe, bey Empfangung der gesamhten Lehn, an denen in die Erbschafft gehö- rigen Grund-Stücken, außer der an einigen Orten her- gebrachten Lehn-Waare,	"	4.
Beköstigung eines Inquiriten zu determiniren, bleibt dem Judici Inquisitionis frey. (vid. Sitze-Geld No. *22.)		
Bereinigung beyzuwohnen, und Registratur zu fertigen, täg- lich, excl. des Fuhr-Lohns,	1.	"
Denen Gerichts = Personen täglich in Städten =	"	12
uffm Lande =	"	8.
Dem Fronen oder Land- Knechte =	"	3.
(vid. Besichtigung. No. 32. junct. * 3.)		
40. Bericht, wenn auff eines Beschwehrde oder Supplici- ren, derselbe erfordert wird,		

	thl.	gl.
ist vom Impetranten oder Supplicanten vor Präsentation des Rescripts oder Monitorii und Beylagen zusammen zu entrichten .	"	1.
41. Vor die Notification, wenn der Bericht abgehen soll, =	"	2.
42 Vor Inrotulation derer Acten, so welche verhanden, von denen Partheyen zusammen	"	4.
43. Bericht, wann er kurz ist, und nur die Acta eingesendet werden, =	"	6.
Ed er ausführlich =	1.	"
44. Bericht, welcher, wann eine ganze Gemeinde, oder auch einzelne Personen, wegen Brand- Wetter- Wind- oder Wasser- Schaden, oder anderer besondrer Calamitäten, um Begnadigung ansuchen, ex officio, und zwar nach dem Mandat vom 1. Aug. 1690. und denen Reglements vom 21. Aug. 1702, und 3. Maji 1703, zu erstatten, sind gar keine Spornuln, unter was Vorwand es sey, zu nehmen.		
ibid. Bericht, so bey andern vorkommenden Fällen, in Steuer-Sachen erfordert, oder sonst erstattet wird, =		
Wannß eine Person betrifft,	"	4.
Wannß		

Wanns 2. 3. bis 4. Personen	th.	sl.
zusammen angehet, =	"	6.
Von mehrern aber, und von einer ganzen Gemeinde	"	12
Und ist zu solchem Ende, wie viel davor bezahlet wor= den, iederzeit am Ende des Berichts, unter dem dato. bey Vermeidung unnach= bleiblicher Straffe, mit anzumercken.		
199. Bericht, damit ein einge= holtes Inquisition-Urtheil zur Landes-Regierung eingeschic= ket wird, =	"	4.
Berichts-Resutation, nach Un= terscheid der Sache, =	"	16
Auch nachdem solche weit= läufftig, 1. bis	2	"
(vid. Deduction No. † 21.)		
Bescheids-Abtschrift, =	"	2.
(vid. Abschrift, No. 108.)		
32. Besichtigung, Bereimung, oder Ausmessung beyzumoh= ren, und die deshalb nöthi= ge Registratur zu fertigen, täg= lich excl. des Fuhr-Lohns	I.	"
Denen beywohnenden Ge= richts-Personen, jedem täg= lich		
in Städten =	"	12
auffm Lande =	"	8.
33. Besichtigung in Steuer= Sachen:		

Wann es eine Person be-	thl.	al.
trifft,	"	4.
Von 2. 3 bis 4 Personen,	"	6.
Von mehrern, oder einer		
ganzen Gemeinde,	"	12
* 3. Bey einer Besichtigung und		
Bereinigung zu seyn,	"	3.
* 14 Bey Besichtigung und Se-		
ction eines Entleibten zu		
seyn, und das bey der Aufhe-		
bung beschriebene, zu verrich-		
ten,	"	6.
* 15 Bey Besichtigung eines Be-		
schädigten aufzuwarten =	"	3.
172. Besichtigen, einen		
Berwundeten, und die besun-		
dene Beschaffenheit der Ber-		
wundung oder Beschädi-		
gung zu registriren, außer de-		
nen Reise = Kosten,	"	16
denen Gerichts = Personen		
in Städten =	"	12
auff dem Lande =	"	6.
93 Bestätigung eines Cura-		
toris Litis, oder Bonorum in		
Concurfen, und deren Ber-		
pflichtung =	"	16
22. Bestätigung eines Lehn-		
Trägers =	"	6.
81. Bestell = Zeddul =	"	2.
136. Beweis und Gegen-		
Beweis mit Zeugen, Pu-		

	tbl.	gl.
blication und solche zu registriren,	"	6.
† 15. Beweis und Gegenbeweis zu fertigen und, nachdem die Sache wichtig und weitläufftig, 2. 3. und 6. bis	I.	"
Beylagen sind unter der Præsentation mit eingeschlossen. No. 40. & 79.	12	"
82. Beylagen, so zu einer Citation gehören, vom Blat	"	I.
193. Beywohnung einer vom Defensore und andern mit dem Inquisito gesuchten Unterredung	"	4.
194. Beywohnung, wann dem Advocato die Acta zu perlustriren u. zu excerpiren vorgeleget werden, jedesmahl	"	6.
Bezahlung, wie viel vor einen Bericht gethan worden, ist, am Ende desselben, bey un- nachbleiblicher Straffe, unter dem dato anzumercken. (vid. Bericht. N. 44. in fin.)	"	"
Bothen oder dem Gerichts- Diener vor Insinuation einer Citation, exclus. des Bothen- Lohns, wo er außer denen Gerichten über eine Viertel- Meile lauffen muß, (vid. Insinuation der Citation. No. 89. & 118. it. * 2.)	"	I.

90. Vor Registratur über des Bo-	th. gl.
thens, wegen der Insinuation,	
erstatteter Bericht, =	" 1.
wo vielen ein Parent insinui-	
ret wird, überhaupt =	" 4.

50. Boten-Lohn, von einer	
Meile, bey Verschickung mit	
Acten, Citationen und sonst,	" 3.
Warte-Geld auf jeden Tag	" 3.

Jedoch ist, bey Strafe vier-
facher Erstkum keine Multi-
plication des Boten-Lohns
und Warte-Geldes, wegen
unterschiedener Acten u der-
gleichen, zu machen, sondern
es ist solches pro rata einzu-
theilen.

Wo aber Posten, oder ordent-
liche Boten sind, sollen die
Acta regulariter mit diesen
fortgeschicket werden.

7. Bürger, vor einen in Städ-	
ten zu vereiden, außer dem ie-	
des Orts gewöhnlichen Bür-	
ger-Recht, empfängt der	
Stadt-Schreiber =	" 6.

* 6. Bürgerlichen Gehor-	
sam, eine Person dahin o-	
der in Arrest zu bringen, =	" 3.

C. C.

Calamitäten, besondere zu be-
richten;

wannß

	sch.	gl.
Wannß eine Person betrifft,	"	4.
Wannß 2. 3. biß 4. Personen zusammen angehet,	"	6.
Von mehrern und einer ganz- ger Gemeine	"	12
(vid. Bericht. No 44)		
95. <i>Calulatoris</i> Verpflichtung Capitalien (bezahlter) Ver- schreibung,	"	8.
unter und biß 10 fl.	"	3.
von 10. biß 100. fl.	"	6.
von 100. biß 500. fl.	"	12
von 500. biß 1000. fl. und drüber,	I.	"
(vid. Verschreibung No. 17)		
Capitul. wird besonders bezahlt. (vid Geburths-Brieff. No. 8.)		
26. <i>Cassation</i> eines Consensus den darüber gefertigten Schein, und solchen ins Ge- richts-Handels-Buch zu no- tiren,	"	8.
142. <i>Cassation</i> oder Relaxation eines <i>Præcepti de non solven- do, vel alienando,</i>	"	4.
<i>Cabent</i> oder <i>Cautio</i> bey Anleh- nen,		
von 50 fl. und drunter,	"	8.
von 50 fl. biß 100. fl.	"	12
von 100. fl. biß 500. fl.	"	18
von 500 fl. biß 1000. fl.	I.	"
was drüber, ohn Unterscheid,	I.	12
(vid. Consens in Verpfändung.)		

No. 23. it <i>General-Caution-</i> <i>Schein</i> No. 24.)	th.	gl.
<i>Caution de Rato,</i> =	"	12
(vid. <i>Attestation.</i> No. 92.)	"	3.
<i>Caution pro</i> <i>Expensis,</i> =	"	3.
(vid. <i>ibid.</i>)		
<i>Caution</i> bey erstandenem Grund-Stücke, =	"	12
bey wichtigern, =	I.	"
(vid. <i>Registratur</i> darüber. No. 162.)		
<i>Cedirtes</i> <i>Anlehn,</i> giebt nur die Helffte.		
(vid. <i>Consens</i> in <i>Verpfän-</i> <i>dung.</i> No. 23.)		
<i>Cession,</i> unter und biß 50 fl.	"	6.
= = 100 fl.	"	12
= = 500 fl.	"	18
= = 1000 fl u. höher	I.	"
(vid. <i>Confirmation.</i> No. 68.)		
167. <i>Cessionem Bonorum</i> zu registriren, excl. derer <i>Copia-</i> <i>lien,</i> =	"	12
<i>Chirurgum</i> zu requiriren, =	I.	"
(vid <i>Auffhebung.</i> No. 174.)		
176 Dem <i>Chirurgo</i> vor die Eröffnung des <i>Todt-geschla-</i> <i>genen</i> <i>Cörpers,</i> wann er in <i>Bestallung</i> stebet, =	I.	16
wann er keine <i>Bestallung</i> hat	2.	"
wann sie über Land deswegen reisen müssen, bekommt der <i>Medicus,</i> noch außer dem,		

auff

	th.	gl.
auff einen Tag vor Ver-		
säumniß und zur Auslösung,	1.	"
Der Chirurgus. =	"	16
Citation (mündliche) =	"	1.
(vid. Ladung. No. 73.)		
82. Citation (schriftliche) an		
die Partheyen, ingleichen an		
Zeugen und sonst =	"	4.
Vor die darzu gehörige Bey-		
lagen, vom Blat =	"	1.
Wann derer Interessenten		
mehr sind, wird (wegen ei-		
nes ieden, der besonders ci-		
tiret werden muß) noch ent-		
richtet = =	"	1.
(vid. plur. Patent. it. Edictal-		
Citation.)		
116. Citation zur Ablösung der		
rer Aposteln oder Berichts,	"	3.
117. Vor die Notification an Ap-		
pellaten, =	"	2.
Citationes zum Adjudications-		
Termine, werden besonders		
bezahlt.		
(vid. Adjudication. No. 163.		
in fin.)		
Citation zu einem neuen Ter-		
mino Inrotulationis, =	"	3.
(vid. Inrotulation. No. 100.)		
104. Citation zur Publication		
eines Urthels oder Abschieds	"	3.
105. Und so viel derer Citandorum		
sind, von iedem	"	11.

Jedoch, daß es nicht über 12 gl komme.	bl	gl.
Cörper (einen todten) auffzu heben, =	"	12
(vid Auffheben. No 173.)		
Commissarien = Gebühr auff Reisen, Adelichen und Hoch= Graduirten, taglich jedem	2.	"
Einem andern, incl. Zehrung, und excl. Roß- oder Fuhr= Lohns, =	1.	"
(vid Reisen. No. 46.)		
78. Compromiss zu registriren	"	4.
wann es aber die völlige Er= terung der Sache betrifft,	"	8.
131. Compulsoriales oder Re= quisitoriales, excl. derer Co= pialien, =	"	4.
63 Confirmation einer von de= nen Erben gesuchten, und auß= ser Gerichts geschenehen Erb= theilung, außs höchste =	I.	"
von mittelmäßigen	"	16
und wann sie geringe	"	8.
65. Von einer zur Confirmation insinuirten, oder gerichtl be= schehenen Donation unter denen Lebendigen, wenn das Quantum und der Werth des Geschenckten sich beläufft		
unter und bis 10 fl =	"	6.
" 100 fl =	"	12
" 500 fl. =	"	18
" 1000. fl. =	I.	"
		Wann

	thl.	gl.
Wann es mehr beträgt, = und höher nicht.	I.	12
Wo aber keine Summe deter- miniret, als: Bey Schen- kung der Gerade, und des Heer = Geräths, =		
in Städten, =	I.	"
auffm Lande =	"	16
Wär es aber gar geringe, und der Werth unter 10. fl.	"	6.
66. Confirmation einer Schen- kung auff dem Todts = Fall, wann der Donator selbst vor Gerichte e: scheinet, =	I.	"
denen Gerichten, =	"	6.
wann der Donator die Gerich- te vor sich erfodern läßt, denen Gerichts = Personen	I.	12
	"	12
31 Confirmation eines geschlos- senen Pacht - Contracts, ge- ben beyde Contrahenten, wenn das auff die ganze Zeit verglichene Pacht = Geld, an Geld und Geldes = werthen Früchten sich beläufft =		
auff 100. fl. und drunter	"	8.
auff 100. fl. biß 500. fl.	"	16
auff 500. biß 1000. fl. und drüber =	I.	"
69. Confirmation einer außer Gerichten von Interessenten übergebenen Transaction, Ehe-		

	th.	gl.
Stiftung, Emancipation, Ad- option, auch andern derglei- chen Handlungen und Con- tracten,		
bey vornehmen Stands =	1.	"
bey gemeinen Bürgern und Bauern, =	"	12
Wenn sie aber vor Gerichten gehandelt und geschlossen werden, bey denen erstern	1.	12
bey denen andern	"	18
denen Gerichts-Personen in Städten, =	"	12
auff dem Lande =	"	6.
15. Confirmation eines geschlos- senen Kauff-Contractes, geben beyde Theile zusammen, wann die Summa unter 100. fl. =	"	12
von 100. bis 500. fl. =	1.	"
von 500. bis 1000. fl. =	2.	"
von 1000. bis 5000. fl. =	3.	"
von 5000. bis 10000. fl.	4.	"
und was drüber, indistinctè	5.	"
67. Confirmation eines Fidei- commisles und darüber er- theilten Consens, soviel als ad No 65. nehmlich Confirm. ei- ner Donation.		
68. Confirmation und Annah- me einer Cession über eine nicht consentirte Forderung, wann dieseibe beträgt		
		unter

	thl	gl.
unter und biß 50 fl. =	"	6.
= 100. fl. =	"	12
= 500. fl. =	"	18
= 1000. fl. und höher	I.	"
191. Confrontation über die Summarische Verhör und Registratur =	"	6.
Sonst aber auff ieden Articul, darüber sie beschiehet,	"	⅙.
Und denea Gerichts-Personen, außer denen Reise-Kosten, wie bey No. 190. von Zeugen zu vereiden.		
<i>Consens-Buch.</i>		
(vid. <i>Execution</i> und <i>Immission</i> . No. 146.)		
23. Consens in Verpfändung gewisser Erb-Güter, zahlet der Schuldner oder Cavent, wenn das Anlehn, oder die Caution sich belaufft biß an 50. fl. und drunter =	"	8.
= von 50. biß 100. fl.	"	12
= von 100. biß 500. fl.	"	18
= von 500. biß 1000. fl.	I.	"
und was drüber ist, ohn Unterschied =	I.	12
Wann dergleichen cediret wird, ist nur die Helffte zu nehmen.		
<i>Consensus Cassation</i> , =	"	8.
(vid. <i>Cassation</i> . No. 26.)		

40 T A X - Ordnung.

	th.	gl.
154. <i>Consignation</i> derer Pertinentien bey Subhastationen	"	12
<i>Contract</i> einzutragen, (vid Eintragen, No. 16.)	"	6.
49. <i>Copiales</i> , von einem Blat, jedoch, daß uff einer Seite, bey Strafe des Dupli, wenigstens 26 Zeilen, und die Worte zur Ungebühr nicht ansgedehnet seyn.	"	1.
93. <i>Curatoris Litis</i> oder Bonorum in Concursen, Bestätigung und deren Verpfichtung	"	16
10. <i>Curatorium</i> (schriftliches) oder Tutorium über eines Vormunds Bestätigung auszufertigen	"	8.
D. D.		
<i>Debitoris</i> Verpfichtung, (vid. Verpfichtung, No 94)	"	8.
<i>Decisum</i> in Rügen = Sachen zu publiciren, überhaupt nebst der Registratur ꝛ. (vid Rüge, No. 168)	"	16
13. <i>Decret</i> über Veräußerung oder Verpachtung eines Pflēg-befohlenen Grund-Güct's, in-gleichen über einen Vergleich oder Transaction, geben beyde Contrahenten, nach Beschaffenheit der Sache, 1. thlr. oder	"	16
		12. De-

	th	gl.
12. <i>Decrets</i> Ertheilung, zu Bezahlung eines dem Un- mündigen schuldigen Capi- tals,		
wann es unter und bis 20 fl.	"	4.
wann es unter u. bis 100 fl.	"	8.
wann es aber drüber, und so hoch es auch steigen möchte.	"	16
† 21. <i>Deduction</i> , eine ausführliche, auch Refutation eines Berichts, nach Unterscheid der Sache,	"	16
auch, nachdem solche weit- läufftig, 1. bis	2.	"
† 26. <i>Defension</i> eines Inquiriten/ und dabey geübte Bemü- hung in Abfassung derer De- fensional - Articul, 4. 8 12. und höchstens	24	"
<i>Defensions</i> - Frist zu verstaten, (vid. Frist. No. 195.)	"	3.
<i>Definitiv</i> ,	1.	"
Wenn aber die Sache gering, ist nur die Helffte zu nehmen. (vid. Abschied. No. 102.)		
<i>Delinqventen</i> auffu Bestungs- Bou oder ins Zucht - Haus zu schaffen zc.	"	16
(vid. Lands - Verweisung. No. 208.)		
170. <i>Denunciation</i> eine Regi- stratur darüber zu machen,	"	6.
wann sie weitläufftig	"	12

Denun-

Denunciation wegen Findung thl. gl. eines todten Körpers, =	"	12
(vid. Aufhebung. No. 173.)		
28. Deponirter Gelder Gerichtliche Annahme, Verwahrung und Auszahlung, von 100. Thalern =	"	6.
So, wann es anbefohlen und darauff erkannt, ingleichen bey Concurfen und Subhastationen, von der Summe abzuziehen; aufer dem giebt solches der Deponens.		
29. Ueber dergleichen deponirter Gelder ertheilten Recognition-Schein, und deshalb geführte Registratur =	"	6.
30. Vor eine Registratur wegen deren Verabfolgung =	"	6.
107. Designation- oder Distribution Abschied, in Concurfu vom Judice selbst abgefasset, 1. 2. biß =	3.	"
wenn es aber über 5000. thlr. nach Beschaffenheit der Mühe, 4. biß =	6.	"
127. Dilation-Schein, =	"	4.
Und, wenn die Dilation cum Solennitate legali ertheilet wird, hierüber so viel, als vor die Aufsetzung der Eids-Notul und Abnahme des Eids entrichtet wird, =	"	8.

(vid.

gl. 12	(vid. Auffetzung des Eids. th. gl. No. 125.)		
	Distribution-Abschied, 1. 2. biß	3.	"
	(vid. supr. Designation, No. 107.)		
6.	128. Documenten (inducirter) Registratur über Production derer selben, ingl über die Edi- tion derer von andern gefor- derten Documenten, excl. de- rer Copialien, vom Blatt	"	1.
	129. Document zu vidimiren, exclusivè derer Copialien,	"	4.
	130. Documenten gerichtliche Verwahrung,	"	3.
5.	Donation unter denen Lebendi- gen, unter und biß 10. fl.	"	6.
5.	unter und biß 100. fl.	"	12
	unter und biß 500. fl.	"	18
	unter und biß 1000. fl.	1.	"
	wenns mehr beträgt, nur	1.	12
	(vid. Confirmation derselben. No. 65.)		
	Donatio mortis causa, wann der Donator selbst vor Ge- richterscheinet,	1.	"
	denen Gerichts-Personen	"	6.
	wann er die Gerichten zu sich erfordert,	1.	12
	denen Gerichts-Personen,	"	12
	(vid. Schenkung auff den Todts-Fall. No. 66.)		
	Dünge-Stühle aufn Dörffern. (vid. Rügen-Ger. No. 45.)		

E. G.

E. C.		th.	gl.
86.	<i>Edictal-Citationes</i> unter dem Gerichts-Siegel =	I.	12
*5.	<i>Edictal-Citation</i> anzuschlagen, und wieder abzunehmen, vor beydes =	"	3.
*21.	<i>Edictal-Citation</i> (eine peinliche) anzuschlagen, und wieder abzunehmen =	"	2.
	<i>Edition</i> derer Documenten, excl. derer Copialien, à Blat 1. ql. v <i>Documentens-Registr.</i> n 128)	"	3.
	Ehe-Gedung (vid. <i>Rügea-Gericht.</i> No 45.)		
	Ehe-Stiftung, bey Vornehmen, =	I	"
	bey Bürgern und Bauern, wenns gerichtlich, die erstern =	"	12
	die andern =	I.	12
	denen Gerichten in Städten =	"	18
	uffm Lande =	"	12
	(vid. <i>Confirmation.</i> No. 69.)	"	6.
	Eids-Auffsetzung, (vid. <i>Auffsetzung</i> desselben. No. 125)	"	8.
	Eids- <i>Notul.</i> (vid. No. 127.)	"	8.
†9.	Zubringen, Rechtliches, vor und bey der Litis-Contestation, ingleichen bey der Production derer Zeugen u Documenten, Eids-Præstation, und Prosecution, oder Justification derer eingewandten		

Lütz

		thl.	fl.
8l.	Läuterungen und Appellationen, es bestehe aus 2. oder 3. Sätzen,		
12	in Unter=Gerichten =	2.	"
	wären die Sachen geringe	1.	12
	Im Appellation=Gerichte, Consistoriis, auch Obern=und Hof=Gerichten, =	3.	"
2.	wenn die Sache geringe,	2.	"
2.	* 19. Einschliesse= Geld das erste mahl =	"	3.
3.	16. Eintragung eines Contractis in das Gerichts=Handels=Buch, und selbigen dar=inne zu v. dimiren, außer denen Copialien =		6.
12	25. Eintragung einer Hypo=		
12	thec in das Consens=Buch,		
18	wenn darüber kein absonder=		
12	licher Consens ausgefertigt		
6.	wird, (vid Erläuterung P		
	Q ad Tit XLIV §. 1.) halb		
	so viel als vor einen Consens.		
8.	Einzeichnung eines Pfahl=		
	Bürgers, in Städten =	"	4.
	auffm Lande =	"	2.
3.	dem Richter des Dorffs =		1.
	(vid. Aufnahme desselben		
	No. 4)		
	Emancipation,		
	(vid. Confirmation. No. 69.)		
	Erbe= Gelds= Verschreibung,		
	unter und bis 10. fl. =	"	3.
			vor

	thl.	gl.
von 10. bis 100. fl. =	"	6.
von 100. bis 500. fl. =	"	12
von 500. bis 1000. fl. u. drüber (vid. Verschreibung. N. 17.)	I.	"
Erben, wenn sie quittiren. (vid. <i>ibid</i> in fin.)		
Erbschafts = <i>Ob signation</i> . in Städten bey vornehmen =	2.	"
bey Handwerkern und ge- meinen =	I.	"
auffm Lande, bey Bauern =	"	12
denen Gerichts-Personen in Städten, und zwar bey vor- nehmen =	I.	"
bey geringern =	"	12
und auffm Lande =	"	6.
(vid. <i>Ob signation</i> . No. 58.)		
Erbschafts = <i>Resignation</i> , halt so viel als die <i>Ob signation</i> . (vid. No. 59.)		
61. Erbtheilung, auff dero Erben Begehren beyzuwoh- nen, und die Registratur dar- über zu halten, täglich =	I.	"
denen Gerichts-Personen in Städten =	"	16
auffm Lande =	"	8.
62. Erbtheilung zu extendi- ren und auszufertigen, auff gleiche Weise, wie bey dem In- ventario, und müssen die Co- piales von dem Blatt 1. gl. ab- sonderlich bezahlet werden.		

		thl.	gl.
91.	64. Erbtheilung, vor einen		
6.	Extract draus zu machen,		
12	vom Blate =	"	1.
"	und vor dessen Vidimirung	"	6.
	überhaupt =	"	
	Eröffnung und Publication		
	eines Testaments, =		
	in Städten, =	I.	"
"	uffm Lande =	"	16
	(vid. Publication. No. 56.)		
"	Erörterung (völliger) einer		
12	Sache, per Compromissum,	"	8.
	(vid. No. 78.)		
"	166. Execution in Nomina	"	8.
12	146. Execution und Immissio		
6.	und deshalb gefertigte Re-		
	gistratur und Instruction,		
	wann der Beamte oder Ge-		
	richts-Halter selbst reiset,	I.	"
	wann er nicht reiset =	"	16
	denen Gerichts-Personen ie-		
	der =	"	6.
	vor den Schein darüber, und		
"	solchen ins Consens-Buch		
	einzutragen, =	"	8.
16	147. Wann derjenige, wieder den		
8.	die Execution oder Hüffe an-		
	geordnet, solche pro realiter		
	factâ zu agnosciren, sich zu		
	rechter Zeit noch erkläret,	"	6.
	211. Execution einer Todts-		
	Straffe bezuwohnen, und		
	disfalls nöthige Registratur		
	zu fertigen, =	I.	"

Denen

	rhl	gl.
Denen Gerichts= Personen wie bey Hegung eines peinli- chen Hals= Gerichts, No 210		
* 29. Bey Execution einer Todts= Straffe bekommt der Gerichts= Fronne =	"	12
wann zwey Knechte sind, iedem =	"	8.
* 33. Von ieder Person, so vom Leben zum Tode gerichtet wird, dem Nachrichten auff alle Fälle =	2	12
* 35. Execution an einem Selbst= Mörder zu vollstrecken =	2.	12
165 Exmision, und vor die des= halber nöthige Registratur	"	16
Denen Gerichts= Personen in Städten =	"	12
auffm Lande =	"	6.
außer denen Reise Kosten.		
99. Expensen des Gerichts, ad Acta zu liquidiren, bey iedem Termin =	"	2.
pro Expensis die Caution zu ar- testiren, =		3.
(vid. No. 92.)		
Extension einer Erbtheilung, wie bey der Inventur sub n. 60 (vid. supr. Erbtheilung. No 62.)		
Extract aus einer Erbtheilung, vom Blat =		1.

vor dessen Vidimus überhaupt
(vid. Erbtheilung. no. 64.)

47 Extrahiren, wenn in Handels- und andern Gerichts-Büchern etwas nachzuschlagen, oder daraus zu extrahiren ist, giebt derjenige, so dergleichen suchet, außer denen Copialien,

† 26. bey Extrajudicial-Verrichtungen, als: in Pflegung gültlicher Tractaten, Vergleichungen, Beywohnung derer Inventarien und Theilungen, Entwerffung derer Obligationen, Contracten, Testamenten, Donationen, Cessionen, u. andern dergleichen Handlungen, über Reise-Kosten und Zehrung täglich 1. bis in wichtigen aufs höchste

tbl. gl.
" 6.

" 2.

2. "

3. "

F. J.

† 24. *Facti Speciem*, eine ausführliche zu Einholung eines Informats aufzusetzen =

Nachdem sie weitläufftig, und Rationes Juris angeführt werden,

Fidei-commissi Confirmation, no. 65. (vid *Confirm.* einer Donation untern Lebendigen. no. 67.)

I. "

I. 12

	th.	gl.
Frauen=Verzicht, bey Vornehmern, =	"	16
Gemeinen =	"	8.
wann sie eidlich, bey Vorneh= mern =	I.	"
Gemeinen =	"	12
(vid Verzicht. No. 70.)		
195. Frist=Verstattung ei= nem Inquiriten zur Defension und Beybringung der Noth= durfft, =	"	3.
- Subre zum Rügen=Gerichte thut die Gemeine. (vid. Rü= gen=Gericht. No. 45)		
Subr=Lohn nicht übermäßig anzusetzen. (vid. Reisen. No. 46)		
Futter, bey Pfändung lebendi= gen Viehs, wird über die Stand=Gebühr bezahlt. (vid. No. 39.)		

G. G.

8. Geburtsh=Brief, mit ein=
geschlossen der dabey nöthigē
Bernehmung derer Zeugen
und Schreibe=Gebühr, dem
Beamten, Gerichts=Berwal=
ther, oder Stadt=Schreiber,
wann er ausgefertiget wird
auff Pappier, = I. 16
auff Pergament 2. "
- Und wird das Pergament,
samt der Capsul und Schnur
sodann besonders bezaplet.

	tbl.	gl.
83. Gedenc-Zeddul, davor Und wann deren mehr als ei- ner, von jedem noch = Gefangene abzuholen, vor In- struction = (vid. No. 182.) selbigen abzuholen und anzu- nehmen, = (vid. No. * 16)	"	2. 1. 6. 6.
* 23. Gefangener, so oft er vor Gericht und wieder ins Gefängnis geführet wird, 181. Revers wegen eines Gef- fangenen Ausantwortung Gegen-Beweis = (vid Beweis. No. † 15.) Gehorsam (bürgerl.) einen drein zu bringen, = (vid No. † 6.)	"	2. 6. 1. 3.
203 Dem Geistlichen, so bey Annnehmung des Purgatorii eines Inquisiten, dazu gezo- gen wird, =	"	16
212. Dem Geistlichen, der den zum Tode Verurtheilten tröstet, und zur Richt- Statt begleitet, =	I.	"
ibid. Eben demselben, vor Be- suchung und Preparation zum Tode, =	I.	"
Gelder, deponirte, von 100 tbl. (vid Annahme derer selben. No. 28.)	"	6.

180. sicher Geleit und dessen thl. gl.
Ausfertigung, wenn solches
einem Delinquenten, oder
ausgetretenen Schuldner er-
theilet wird, = " 12
24. General-Caution-Schein
darinnen kein Quantum de-
terminiret ist, = " 12
Es darff aber von Eintra-
gung des Consensus oder
Caution-Scheins ins Han-
dels-Gerichts-Buch, auffer
denen Copialibus nichts ge-
fordert werden.
- Gerade-Schendkung, ohne de-
terminirte Summe
in Städten = I. " 16
auffm Lande, = " 6.
wäre der Werth unter 10. fl.
(vid. Confirmation insinuirter
Donation, No. 65.)
- * 11. Gerichte zu einer Haus-
Suchung zu bestellen = " 10
99. Gerichts-Expensen ad A-
cta zu liquidiren, bey jedem
Termin = " 20
- * 1. sq. Gerichts-Fronen-
Gebühr.
Gold-Schmiede u. so bey Ta-
xation beweglicher Stücke
adhibiret werden, bekommen
ihre Gebühren apart. (vid.
no. 37.)
35. Grenz-Hügel auffzu-

werf.

werffen, oder einen Wahl- thl. gl.
Baum bemercken zu lassen, " 10

Jedoch müssen die Interes-
senten die hierzu benöthigten
Arbeiter, auf solche Fälle, be-
sonders bezahlen, auch die
Beambten, Gerichtshaltere
und Stadt- Gerichten an Ort
und Stelle, auf ihre Kosten
schaffen.

96. Güte, wenn dieselbe zwis-
schen denen Partheyen in Ter-
mino mit Fleiß versucht
wird, vor die dißfalls gehabte
Mühe und gefertigte Regi-
stratur, von der Person = " 12

Wann mehrere Personen
dabey concurriren, von ieg-
lichem = " 8.

Jedoch, daß es zusammen
nicht über 2 thlr ansteige.

97. Wo solche Güte verfangt, und
die Sache weitläufftig, auch
important, hierüber annoch
1. biß = = 2. "

Guth, wanns in solutum gege-
ben wird (vid. post Adjudica-
tion. No. 164.)

S. H.

178. Safft- u. Steck- Brieff,
wieder einen Delinquenten o-
der ausgetretten Schuldner " 6.

179. Und wann deren unterschie-

	thl.	gl.
dene ausgefertigt werden,	=	3.
von jedem noch	=	"
*24. Hals-Eisen, einen anz-	=	4e
und loßzuschliessen,	=	"
Diese Gebühren bekommen		
auff dem Lande unter Adeli-		
chen Gerichten, wo keine Ge-		
richts-Knechte sind, die Rich-		
ter und Schöppen, wo nicht		
allbereit ihnen ihre Gebüh-		
ren, in ein- und anderm Pun-		
cte schon angesetzt		
Hals-Gerichte, peinliches, zu		
hegen,	=	I.
(vid. No. 210)		
47. in Handels- u. andern Ge-		
richts-Büchern, wann		
etwas nachzuschlagen, oder		
daraus zu extrahiren ist, giebt		
derjenige, so dergeichen su-		
chet, außer denen Copialien,	"	2e
Hausgenossen, dessen Aufnahm-		
und Einzeichnung		
in Städten	"	4e
auffm Lande,	"	2e
dem Richter des Dorffs,	"	I.
dessen Löschung,	"	Ie
(vid. No. 4. & No. 5.)		
171. Haus-Suchung, und		
darüber gehaltene Registratur	"	12
denen Gerichts-Personen		
in Städten	"	6e
auffm Lande	"	4e
*10. Haus-Suchung, wann		
sie der Frone thut,	"	3e

H A U S

	thl.	gl.
Haus-Wirths Verpflichtung. (vid. No 95.)	"	8.
210. Legung eines peinlichen Hals-Gerichts, oder des Ge- richts in Achts Processen =	I.	1
Denen Gerichts-Personen in Städten =	"	18
uffm Lande =	"	12
* 28. Dem Fronen, wenn er da- bey ist, =	"	6.
Heer-Geräths-Schenkung, ohne determinirte Summe, in Städten, =	I	" 6
uffm Lande, =	"	6
wo der Werth unter 10. fl. (vid. No. 65)	"	6.
Zuldigungen sind, unter der Verpflichtung eines neuen Unterthanen nicht zu verste- hen. (vid. No 2.)		
147. Hülffe, wann derjenige, wider den sie angeordnet, sol- che pro realiter factâ zu agno- sciren, sich zu rechter Zeit noch erkläret, =	"	6.
(vid. plur. Execution.)		
† 23. Hülffs-Actui benzuwoh- nen, einem Advocato =	"	16
* 7. Hülffs-Actum verrichten zu helfen, dem Fronen =	"	3.
143. Hülffs-Auflage, =	"	4.
Hülffs-Termins-Prorogation, (vid Aufnahme. No 144.)	"	4.
Hypothecks-Eintragung, giebt		

halb so viel, als vor einen thl. gl.
Consens. (vid. No. 25.)

I. J.

<i>Immission</i> , wann der Beambte selber reiset, =	I.	"	
wann er nicht reiset, =	"	"	16.
Jeder Gerichts-Person =	"	"	6.
Vorn Eintrag ins Consens-Buch und Schein darüber, =	"	"	8.
(vid. <i>Execution</i> . No. 146.)			
† 2. <i>Imploration</i> -Schreiben, an einen Unter-Richter, =	"	"	12.
<i>Inculpaten</i> summarisch zu vernehmen, 2c. =	"	"	16.
(vid. No. 168.)			
<i>Informat</i> einzuholen, =	I.	"	19.
Wann die <i>Facti species</i> weitläufftig, und <i>Rationes Juris</i> angeführet werden, =	I.	12.	42.
(vid. No. † 24.)			
† 24. <i>Inhibition</i> , wenn von Beambten eine an ihn ergangene <i>Appellation</i> angenommen wird, =	"	"	6.
74. in <i>Injurien</i> und andern schlechten Sachen, die Parteien gegen einander zu vernehmen, von einer Person =	"	"	6.
<i>Inquisitional- Articul</i> , Abfassung derer selben, von jedem sind aber deren mehr, denn 96. abzufassen nöthig, von jedem nur =	"	"	$\frac{1}{2}$.
(vid. No. 186.)	"	"	$\frac{1}{4}$.

	thl	gl.
187. <i>Inquisition</i> über solche Articul zu vernehmen, und seine niedergeschriebene Aussage in einen Rotulum zu bringen, von jedem Articul =	"	3.
und wenn deren über 96. sind, von jedem derer übrigen	"	4.
Denen Gerichts-Personen aber, außer denen Reise-Kosten, nemlich: in Städten	"	12
aufm Lande	"	6.
(wie No. 172.)		
Vom <i>Inquisito</i> ein Juramentum purgatorium anzunehmen, und dessen Abfassung =	"	6.
(vid. No. 202.)		
192. über die, in <i>Inquisitionibus</i> vorfallende Dinge eine Registratur zu machen =	"	3.
42. <i>Inrotulation</i> derer Acten, bey Berichts-Fortsendung, so welche vorhanden, von denen Partheyen zusammen	"	4.
100. <i>Inrotulation</i> derer Acten, dazu der Termin gleich bey der erstern Citation mit zu benennen, giebt jedes Theil	"	3.
wo aber ein neuer Termin anzusetzen nöthig ist, vor die Citation =	"	3.
121. <i>Inrotulation</i> derer Acten bey Einschickung eines Berichts, auff eingewandte Appellation =	"	3.

198. <i>Inrotuation</i> derer Acten	thl. gl.	
bey Verschickung nach Recht-		
lichem Erkenntnuß in Inquisi-		
tions-Sachen	=	" 2.
<i>Insinuation</i> einer Citation,	=	" 1.
(vid. <i>Bothen</i> . No. 89 90. &		
119.)		
<i>Instruction</i> zur Execution, wenn		
der Gerichtshalter selbst reiset	1.	"
wenn er nicht selbst reiset,	"	16
denen Gerichts- & Personen,		
ieder	=	" 5.
vor den Schein darüber, und		
einzutragen,	=	" 8.
(vid. <i>Execution</i> . No. 146.)		
<i>Instruction</i> zu Abholung eines		
Gefangenen,	=	" 6.
(vid. <i>Abholung</i> . No. 182.)		
<i>Instruction</i> zu Anordnung einer		
Lands- Verweisung, zc.	=	" 16
(vid. <i>Lands- Verweisung</i> .		
No. 208.)		
<i>Interlocut</i> auff Rechtlich Ver-		
fahren,	=	" 12
(vid. <i>Abschied</i> . No. 102.)		
* 16. <i>Interrogatoria</i> auffzuse-		
hen,	=	1. "
Und wann ihrer viele, bis		
höchstens	=	4. "
135. <i>Interrogatoria</i> , wenn de-		
ren übergeben werden, bezah-		
let der Procuß von jedem In-		
terrogatorio auf so viel Zeu-		
gen, als er deswegen befra-		
gen läßt, wie bey denen Arti-		
culn. (vid. <i>Zeugen</i> . No. 134.)		

Inter.

Interrogatoria und *Articul*, thl. | gl.

Wann solche impertinent,
(vid. *Rejection*. No. 133.)

155. *Inventarien* = *Stücken*

zu specificiren, 12. gl. biß =
Wo es aber weitläufftig, wie
bey No. 137. (vid. *Mobilien*
eines Schuldners auffzuno-
tiren.)

I.

60 *Inventirung* einer Ver-
lassenschaft vor ieden Tag in
Städten =

I.

Jedoch sind die Unvermö-
genden in billig-mäßige Con-
sideration zu ziehen.

Auffm Lande täglich =

" 16

Denen Gerichts-Personen in
Städten, täglich iedem =
Auffm Lande, täglich einem
jeden =

" 12

" 6

Jedoch, daß die Schreibe-
Gebühren vom Blatt 1. gl.
bezahlet werden; Und ist
täglich 7. biß 8 Stunden zu
expediren.

Vor die Ausfertigung des
Inventarii über die Copiales,
nach Proportion der Arbeit,
1. 3. 6. 9. biß =

12

Judex, was seines Amtes bey
Vormundschafts-Rechnun-
gen, 10. (vid. *Vormund-*
schafts-Rechnungen. No.
11. in fin)

Juramentum de- vel relatum,

Suppletorium, Purgatorium, thl. gl. Editionis, Malitiæ, Paupertatis, &c.		
Auffetzung desselben, no. 125.	"	8.
Abnahme, (no. 126)	"	8.
Abfassung, (no. 202.)	"	6.
Justification der Appellation, in Unter-Gerichten, =	2	"
wären die Sachen gering, im Appellation-Gericht zc.	1.	12
wenn die Sache gering, =	3.	"
(vid. Einbringen. no. † 9)	2	"
R.		
Kauff-Contrahs, eines geschlossenen Confirmation, wann die Summe unter 100. fl. =	"	12
von 100. bis 500. fl. =	1.	"
von 500. bis 1000. fl. =	2.	"
von 1000. bis 5000 fl. =	3	"
von 5000. bis 10000 fl. =	4	"
und was drüber ist, indistincte (vid Confirmation no. 15.)	5.	"
Käufer eines Lehns, giebt zur Lehnwaar, (vid. no. 21.)	"	8.
72. Klage, vor eine mündl. und Vorbringen zu registriren und von Armen =	"	12
	"	6.
† 3. Klag-Libell, vor ein schriftliches =	1.	"
wann es mündlich, wie es in Handels-Gerichten gebräuchlich, vorbracht wird,	"	12
wann die Sache aber gar geringe =	"	8.
		Kost

Kost auf Reisen, zur täglichen thl. gl.	
Auslösung, ein Beamter	" 21.
ein Actuarius =	" 12.
ein Stadt-Schreiber oder Gerichtshalter =	" 16.
ein Land-Richter =	" 10½
ein Land-Schöppe =	" 8.
Gerichts Person in Städten	" 12.
auffm Lande	" 6.
(vid Reisen. no 46.)	
Kundschaft,	" 6.
(vid. Abzugs-Brieff. no. 6)	
L. L.	
73. Ladung, eine mündliche und Vorforderung derer Par- teien und Zeugen, außer des Gerichts-Dieners Gebühren, in geringen Sachen, auf die Person =	" 1.
Wenn aber mehr als 6 Per- sonen in einer Sache zu citi- ren seyn, darff nicht mehr als 6. gl genommen, und pro ra- ta eingetheilet werden.	
* 1. Einen Bürger oder Untertha- nen mündlich vor's Ambt o = der Gericht zu bestellen =	" 1.
Land-Richter auff Reisen zc.	
(vid. Reisen. no 46.)	
Land-Schöppen, ibid.	
Lands-Zuldigung. (vid. Ver- pflichtung no. 2.)	
208. Lands = Verweisung anzuordnen, oder einen De- linquenten, ic. einen Banque-	

rouvier auff den Bestungs=	thl. gl.
Bau, oder ins Zucht=Haus	
zu schaffen, und die darüber	
nöthige Registratur zu führen,	
auch, auf den andern Fall,	
die Schreiben, Pässe und In-	
struction zu fertigen, =	" 16
* 26. Landes= Verweisung,	
oder Bringung auff den Be-	
stungs= Bau, oder ins Zucht=	
Haus, außer denen sub No.	
* 17. beniemten Auslösungs=	
und Reise= Gebühren, dem	
Gerichts= Diener =	" 6
vid. Gefangenen. No. 17.)	
III. Läuterung, vor die Re-	
gistratur der Annahme, incl.	
der Präsentation, =	" 3
II 2. Dergleichen Registratur ü=	
ber deren Rejection, =	" 3
II 3. Vor die Notification solcher	
Rejection =	" 3
† 19. Läuterung. oder Appel-	
lation wieder ein Urtheil ein-	
zuwenden, mit gründlicher	
Ausführung derer Gravami-	
num, =	I. "
In geringen Sachen, 12. bis	" 16
† 20. Vor ein Memorial und Sup-	
plicat, darinnen um Rejection	
der Läuterung oder Appella-	
tion, mit Widerlegung derer	
Gravaminum, gebethen wird,	I. "
Und wenn es nicht weit=	
läufftig, 12. bis =	" 16
	Lehns =

	thl.	gl.
Lehns-Auffassung, = (vid. Auffassung. No. 19.)	"	4.
Lehns-Bekennung, = (vid. Bekennung. No. 20.)	"	4.
22. Lehn-Trägers Bestätigung, =	"	6.
Leibes-Straffen anzuordnen, und exequiren zu lassen, = (vid. Staupenschlag. N. 209.)	"	18
Dem Fronen dabey zu seyn,	"	6.
Und wo 2. Knechte sind, jeden (vid. No. *27.)	"	4
Dem Scharff-Richter = (vid. No. *32.)	I.	6.
§ 4. Letzter Wille, von einem mündlich eröffneten, in be- hörige Form zu bringen, und bey denen Gerichten nieder- zulegen, wenn der Testator in Person erscheint,		
bey einem Bauer, gemei- nen Bürger und Hand- wercksmann, =	I.	"
bey einem andern und vornehmern Stands =	I.	12
wann die Gerichts-Perso- nen ins Haus erfordert werden, =	2.	"
denen Gerichts-Personen auffn ersten Fall =	"	12
= andern Fall =	"	18
= dritten Fall =	I.	"
55. Vor Annehmung eines über- gebenen schriftlichen Testa- ments, nebst der deshalb nö-		

thi =

	thl.	gl.
thigen Registratur und Recognition, wann der Testator in Gerichten selbst erscheinet, bey gemeinen Bürgern und Bauern,	"	12
wann er die Gerichte zu sich fordern läßt,	"	18
bey Vornehmern,	"	"
auf den erstern Fall	1	"
auf den letztern Fall	1	12
denen Gerichts-Personen bey armen oder gemeinen Bürgern und Bauern	"	12
bey Vornehmern =	1	"
56. Vor Eröffnung und Publication eines Testaments, benebst der Registratur	"	"
in Städten =	1	"
auffm Lande =	"	16
57. Vor Abschrift von einem gerichtlichen Testament; es muß aber, wie No 49. gedacht, geschrieben seyn, von dem Blat vor dessen Vidimirung =	"	10
Libell. (vid Klag-Libell 10 + 3.	"	6.
160. Licitations-Schreiben zu registriren, und in Termino in Ordnung zu bringen, von jedem =	"	30
So der Licitant zu entrichten.	"	"
161. Vor die Proclamation und übrige Verrichtung in Termino Licitatioois =	"	12
in wichtigen Güthern =	1.	"

162. Vor die Registratur, wenn thl. gl.	
das Guth oder Grund-Stück	
erstanden wird, u. über die zu-	
gleich zu bestellende Caution,	" 12
bey wichtigern =	I. "
(vid. plur. Adjudication, No.	
163 sqq.)	
99. Vor Liquidation derer Ge-	
richts-Expensen ad Acta, bey	
jedem Termin =	" 2.
145. Liquidum Constituirung	
vor der Hülffe =	" 12
† 22. Liquidum constituendi Ter-	
minum abzuwarten =	I. "
Litis-Consorten, wann viele,	
nicht über =	2. "
(vid. Abnahme des Eids. No.	
126.)	
Litis-Contestation, in Unter-	
Gerichten, =	2. "
wären die Sachen geringe,	1. 12
in Appellation-Gerichten u.	3. "
wenn die Sachen geringe =	2. "
vid. Einbringen. no. † 9.)	
in Loco tertio eine Person zu	
arrestiren, in Städten =	I. "
auffm Lande =	" 12
(vid. Arrestirung. no. 139.)	
5. Löschung eines Hausge-	
nossen, =	" I.
M. M.	
Mahl-Baum bemerken zu	
lassen, =	" I.
(vid. Grenz-Hügel. no. 35.)	

Man-

Mandat, Gerichtliche auszu- fertigen, (vid. Vollmacht. No. 53.)	thl.	8.
Medicum zur Section zu requi- riren, (vid. Aufhebung eines Tod- geschlagenen No. 174)	I.	"
175. Dem Medico vor Bey- wohnung der Section, u. sein darüber ertheiltes Bedencken wenn er Bestallung hat =	2.	"
wenn er in keiner Bestallung stehet, =	3.	"
Medicus, wenn er deshalb reisen muß, auff einen Tag vor Versaumniß und zur Außlösung, = (v. Chirurgus, No. 176 in fin.)	I.	"
Meilen-Lohn, von einer Meile	"	3.
Warte-Geld, auf ieden Tag (vid. Boten-Lohn No. 50.)	"	3.
Memorial und Supplicat. (vid. Läuterung. No. † 20.)		
177 <i>Misfire</i> , vor eine gemeine, bey Inquisitionibus nöthige, (vid plur, Requisition-Schrei- ben.)	"	3.
150. <i>Mobilien</i> (verholffener) vor Verkauf, oder Veralieni- rung der selben, auff einen Tag, dem Beamten, Gerichts- halter oder Stadt-Schrei- ber, =	I.	"
Dem darzu gebrauchten Pro- clamatori, so er nöthig, täglich		

excl.

exclusivè des Drucker-Lohns, thl.	gl.
der Transportirung und derer Behältnisse, so besonders bezahlet werden,	" 16
Und ist des Tags 7. bis 8. Stunden zu expediren.	
137. Mobilien und Waaren eines Schuldners aufzunotiren, und in eine richtige Consignation zu bringen, in Städten täglich	I. "
und auffm Lande täglich	" 16
denen Gerichts-Personen einer jeden täglich in Städten	" 12
auffm Lande	" 6.
Doch ist des Tags wenigstens 7. bis 8. Stunden dazu anzuwenden.	
138. Mobilien eines Schuldners Gerichtliche Versiegelung und die Registratur darüber zu halten,	
in Städten	" 16
auffm Lande	" 8.
Denen Gerichts-Personen	" 6.
75. Monitorium, Auflage und Gerichtliches Verboeh, mit oder ohne Strassen, außer denen Copialien,	" 4.
Multiplication des Boten-Lohns und Warte-Geldes etc. ist bey Straffe vierfacher Ersetzung verbotthen. (vid. No. 50. in med.)	

Nach=

N. N.

	tbl.	gl.
Nachschlagen, etwas in Handels- und Gerichts-Büchern, außer denen Copialien = (vid. Extrahiren. no. 47.)	"	2a
Nachrichter Gebühren. (vid. no. * 31. seqq.)		
* 37. Vor Schlagung eines Nabmens an Galgen, =	"	16
41. Vor die Notification, wann der Bericht abgehen soll, = =	"	2a
Notification des Anschlags an Debitorem, = (vid. Subhastation - Seddul. no. 153)	"	12
113. Vor die Notification einer Rejection der eingewandten Läuterung =	"	3a
117. Vor die Notification an Appellaten, x. =	"	2a
159. Vor die Notits, wenn der Anschlag eines Subhastation-Patents in Zeitungen bekannt gemacht wird, = Als so viel auch in andern Fällen, da dergleichen Notification vonnöthen zu entrichten.	"	6a
Notul eines Eids, = (vid. Dilation-Schein. in fin. no. 127. junct. Aufsetzung. no. 125.)	"	8a

Pässe vor Delinquenten zu fertigen,	=	=	thl. gl.
(vid. Lands-Verweisung. in fin. No. 208.)			" 16
Parteien Lad- und Vorforderung,	=	=	" 1.
(vid. Ladung. No. 73.)			
Particular-Zahlung,	=		" 3.
(vid. Quittung, No. 27.)			
*36. Pasqvils Verbrennung			" 16
85. Patent in Concurs Sachen, wann aber viel Creditores, höchstens	=		" 16
			1. "
152. Patent wegen Subhastation derer Grunds Stücken	=		" 12
wann deren mehr auszufertigen, in specie bey Ritter-Güthern, vor jedes	=		" 8.
148. Patent wegen Verkaufung verhoffener Mobilien,			" 8.
151. Patent zu Verpachtung eines Guths	=		" 12
Peinlich Hals-Gericht. (vid. Hals-Gericht No. 20.)			
Pergament zum Geburths-Brieff wird besonders bezahlt. (vid. Geburths-Brieff No. 8.)			
38. Pfändung, da das Pfand in die Gerichte geliefert wird, zu registriren,	=		" 2.
Pfand (lebendiges) auf Tag und Nacht, bey Pferd- und Rind-Vieh			" 1.

	Von 1. Stück Schaaff- und andern kleinen Vieh, beedes excl. des Futters	thl. gl.	=	"	$\frac{1}{3}$.
	(vid. Stand-Gebühr No. 39.)				
	Pfahl-Bürgers Aufnahme, in Städten		=	"	4.
	auffm Lande		=	"	2.
	dem Richter des Dorffs (vid No. 4.)		=	"	1.
	Pflegbefehlner Grund-Stücken, gibt 1. thlv. oder (vid. Decret. No 13.)		=	"	16
	Pflicht-Leistungen derer Unterthanen, (vid. Verpflichtung. No. 2.)		=	"	4.
	mit Posten oder ordentlichen Bothen, sollen Acta regulariter fortgeschicket werden, (vid Bothen-Lohn, in fin. No. 50.)				
	141. <i>Præceptum</i> de non solvendo vel alienando		=	"	4.
	Und wo es einiger weitläufftiger Untersuchung der Sachen gebrauchet		=	"	8.
	142. Vor Relaxation und Cassation dergleichen <i>Præcepti</i> ,		=	"	4.
	79. <i>Presentation</i> eines Befehls, Schreibens u. alles andern, das zun Acten kommt, nebst denen sambtlichen Beplagen,		=	"	1.
	114. <i>Presentation</i> einer <i>Appellation</i> ,		=	"	1.
	<i>Process-Expeditiones</i> , (vid. a No. 72. usqve 136.)				

161.

	tbl	gl.
161. Proclamation und übrige Berechtigung in Termino Licitationis =	"	12
in wichtigen Gütern =	1.	"
Proclamator, so er nöthig, be- kommt täglich =	"	16
(vid. Mobilien (verholffene) no. 150. in med.)	"	8.
Procurator Debitoris, =	"	8.
(vid. Verpflichtung. no. 94.)		
Production inducirter Docu- menten, =	"	3.
(vid. Documenten. no. 128.)		
Production derer Zeugen und Documenten, (vid Einbrin- gen no. 19.)		
Prorogation eines angesetzt ge- wesenen Termins, =	"	4.
(vid. Abkündigung. no. 84.)		
Prorogation eines Hülfss- Ter- minis, =	"	4.
(vid. Aufnahme. no. 144.)		
Prosecution derer Läuterun- gen, in Unter- Gerichten	2.	"
wären die Sachen gering	1.	12
im Appellation- Gerichte,	3.	"
wann die Sache gering,	2.	"
(vid. Einbringen. no. 19.)		
Protocoll gehaltenes bey einer Verhör, =	"	8.
(vid Verhör. no. 76.)		
136. Publication eines Bes- weis- und Gegen- Beweises mit Zeugen, und solche zu regi- striren =	"	6.

56. Publication un̄ Eröffnung eines Testaments, benebst der Registratur	thl.	gle
in Städten =	1	"
auffm Lande =	"	16
(vid. plur. Letzten Willen, No. 54. & 55.)		
106 Publication eines Urthels oder Abschieds, incl. der Regi- stratur, haben die gesambten Interessenten zu entrichten	"	8.
in vim Publicati auff Begehren zugeschickte, ic.	"	2.
(vid. Abschrift No. 108.)		
Vor die Schreiben dazu =	"	3.
(vid. Schreiben. No. 110.)		
† 18. Publication eines Urthels beyzuwohnen,		
in Unter=Gerichten	"	6.
in Obern= Judiciis	"	12
Purgatorium. (vid. Juramen- tum No. 202.)		
vor Auffsetzung und Abnah- me bey einem Inquisiten	"	6.
bey Civil-Sachen, vor jedes	"	8.
(vid. No. 125. & 126.)		
Q. Q.		
Quantum, kein determinirtes,	"	12
(vid. General-Cautio Schein, (No. 24.)		
im Quartier eine Person zu ar- restiren, in Städten =	1	"
auffm Lande =	"	12
(vid. Arrestirung. No. 139.)		

D

14. Quis

14. Qvittung (gerichtliche) tñl. gl. wegen geführter und abge- legter Vormundschaft, nach deren Endigung =	"	16
27 Qvittung über particular- Zahlung zu registriren =	"	3.
Qvittung über gezahlte Tag- Zeiten, Capitalien, Zinsen, zc. unter und biß 10 fl. =	"	3.
von 10. biß 100. fl. =	"	6.
von 100. biß 500 fl. =	"	12
von 500. biß 1000. fl. und drüber =	I.	"
(vid. Verschreibung No. 17.)		

R. R.

103. *Rationes decidendi*, wenn
solche absonderlich beygefü-
get werden, noch halb so viel,
als vor den Bescheid.

Rechtliche Gesetze, von wem,
und zu welcher Zeit es ad A-
cta gekommen, anzumercken,
(vid. Angeben in Termino,
No. 91.)

Recognition über ad Acta gege-
bene Befehle, Schreiben, zc.
(vid. Ausfertigung No. 80.)

71. *Registratur* über Recogni-
tion eines Contracts und
Schuld-Brieffes, nebst deren
Ausfertigung, wanns ge-
schiehet vor Gerichte
im Hause

" I.

" 2.

" 12

I. "

29. Re-

29	Recognition-Schein über gerichtlich-deponirte Gelder, und deshalb geführte Registratur,	thl. gl.	6.
	Recognition über ein schriftlich eingegebenes Testament. (vid. Letzter Wille. No. 55.)		
	Refutation eines Berichts, (vid Deduction. No. † 21.)		16
123.	Vor einen in vira Refutatorium erstatteten ausführlichen Bericht, Registraturen. (vid bey iederwe-dem Special-Actu.)	I.	
115.	Rejection einer bey dem Judice intermedio eingewanten Appellation,		6.
112.	Rejection einer Läuterung		3.
113	Vor die Notification solcher Rejection		3.
133.	Rejection derer Articulorum oder Interrogatorium, wann solche impertinent oder unzulässig sind, so viel als vor einen Bescheid. (vid Abschied. No. 102)		
34.	Rein-Stein zu heben und zu setzen,		I.
† 25.	Reise-Gebühren und Auslöschungskosten, einem graduirten Advocaten von 1. Meile	I.	
	einem andern Advocaten über Fuhr- und Ros-Lohn, auch nöthige Zehrung.		16

Es wird aber vor die
Rück Reise weiter nichts
bezahlet.

46. Wenn Reisen in bürger-
oder peinlichen Sachen zu
thun, empfähet über Roß-
und Fuhr-Lohn, zur Auslö-
sung täglich

ein Beambter	2 I
ein Actuarius,	12
ein Stadt-Schreiber o- der Gerichts-Halter	16
ein Land-Richter	10 $\frac{1}{2}$
ein Land-Schöppe	8.
eine andere Gerichts- Person	
in Städten	12
auffm Lande	6.

Jedoch, daß sie niemanden
mit der Kost beschwehren,
auch das Roß- und Fuhr-
Lohn, wo die Unterthanen
solche Fuhr zu thun, nicht
schuldig, nicht übermäßig an-
gesetzt werde.

Denen Adelichen u. Hoch-
graduirten Commissariis täg-
lich iedem

2.	"
und einem andern Commis- sario, incl. Zehrung, und excl. des Roß- und Fuhr-Lohns	1.

II 9. Relationem Nuncii zu re-
gistriren bey der Insinuation,
(junct. No. 89. & 90.)

"	1.
---	----

	thl	gl.
87. <i>Requisition</i> - Schreiben an den Richter desjenigen, der edictaliter vorgeladen wird, außer denen Copialien,	"	4.
88. Wann deren auff einmahl un- terschiedene auszufertigen sind, vor jedes folgende "	"	2.
158. <i>Requisition</i> -Schreiben wann der Aufschlag eines Subhastation-Patents an an- dern Orten beschiehet, incluf. des beygefügten Subhastati- on-Patents in Originali =	"	6.
131 <i>Requisitoriales</i> vder Com- pulsoriales, excl. derer Copia- lien, = = =	"	4.
59. <i>Resignation</i> (gerichtliche) einer Erbschafft, halb so viel, als vor die <i>Obsignation</i> . (vid. <i>Obsignation</i> . No. 58.) <i>Resolution</i> auf Befehle, =	"	2.
(vid <i>Ausfertigung</i> , No. 80.)		
122. <i>Referential</i> - <i>Aposteln</i> ,	"	12
181. <i>Revers</i> wegen <i>Ausant-</i> <i>wortung</i> eines <i>Befangenen</i> , <i>Refixion</i> eines <i>Subhastation</i> - <i>Pa-</i> <i>tents</i> , = = =	"	6.
(vid. <i>Affixion</i> . No. 157.)	"	2.
<i>Ross</i> -und <i>Subr</i> - <i>Lohn</i> soll nicht übermäßig angesetzt werden. (vid. <i>Reisen</i> . No. 46.)		
<i>Rotulus</i> , in <i>Civil</i> - <i>Sachen</i> , =	"	12
(vid. <i>Zeugen</i> No. 134. in fin.)		

in Inquisitionssachen t^hl. gl.

(vid. No. 190)

168. Rüge zu registriren, den Inculpaten drüber summarisch zu vernehmen, und die Registratur nach rechtlichem Erkenntnuß zu verschicken, auch das eingekommene Rügen-Decisum zu publiciren, überhaupt =

" 16

Wann Zeugen dabey zu vernehmen, wie No. 132. (vid. Zeugen.)

45. Rügen-Gericht u. so genannte Ehe-Gedünge, wann solches auff denen Dörffern oder Dünge-Stülen gehalten wird, so höchstens in drey Jahren, wo es hergebracht und nöthig ist, einmal geschehen soll, bekommt der Beamte oder Gerichtshalter täglich

I.

Vor die Speisung und Franck überhaupt von der Gemeine, oder zum Dünge-Stülen gehörigen Dorffschaffren

I.

Die Fuhrer thut die Gemeine, oder schaffet solche um billigen Lohn.

Ruthen-Züchtigung, =
(vid. Züchtigung, * 30.)

" 6.

S. S.

98. Sätze ad Acta zu schreiben, auf jedes Blatt nach vor-

beniem

	thl.	gl.
beniemter Maaße, =	"	I.
Schein über eingeebene Befehle ist ohn Entgeld zu ertheilen. (v. Recognition. n. 80.)		
Schein über Execution und Immision, und solchen einzutragen, =	"	8.
(vid. Execution. no. 146.)		
Schenkung auf den Todts-Fall,		
(vid. Confirmation no. 66.)		
Schenkung des Heer = Geräths, it. der Gerade, wo keine Summa determiniret,		
in Städten, =	I.	
auffm Lande, =	"	16
wäre der Werth unter 10. fl.	"	6.
(vid. Confirmation. no. 65.)		
Schlechte Sachen, die Partheien gegeneinander zu vernehmen,		6.
(vid. Injurien. no. 74.)		
Schnure zum Geburts = Brieff, wird besonders bezahlt. (vid. Geburts = Brieff, no. 8.)		
110 Schreiben, darinne dem Impetranten ein Befehl in vim publicati übersendet wird,	"	3.
Schreiben, in Unter = Gerichten in höhern Judiciis, exclus. des Mundi	"	8.
(vid. Supplicat. no. † 17.)	"	12
Schreiben, einen ins Zucht = Haus zu bringen,	"	16

(vid. Lands- Verweisung. thl. gl. No. 208.)		
Schuld-Brieffs-Recognition, vor Gerichte	=	" 12
im Hause	=	I. "
(vid. Registratur. No. 71.)		
Schuldners Mobilien. (vid. Mobilien. No. 137. 138.)		
Schuld-Thurm, einen drauff zu bringen. (vid. Arrêtirung, No. 139.)		
Der Schule, wo es bräuchlich, bey Execution einer Todts-Straffe,	=	" 12
(v. Execution, N. 212. in fin.)		
Section eines Todgeschlagenen, (vid. Aufhebung. No. 174.)		I. "
Ben Section und Besichtigung eines Entleibten zu seyn, dem Fronen,	=	" 6.
(vid. Besichtigung. * 14.)		
Selbst-Mörder, (vid. Execution, * 35.) solche an ihm zu vollstrecken,	=	2. 12
Sequefter,	=	" 8.
(vid. Verpffichtung desselben. No. 95.)		
in Solutum gegebenes Guth, davon ist eben so viel zu entrichten, als von der Adjudication eines erstandenen Grund-Stücks, (vid. No. 163. & 164.)		
Specification derer Inventarien-Stücken, giebt 12. gl. bis	=	I. "
(vid. Inventarien-Gründe, No. 155.)		

Speiß

	tbl.	gl.
Speiß und Trandt überhaupt, (vid. Rügen-Gericht, No 45.)	1.	"
<i>Sporteln</i> , sind gar keine zu nehmen, wann ein Bericht entweder ex officio, oder bey bekannten Calamitäts-Begnadigungen ergeheth. (vid. Bericht, No. 44.)		
* 22. Sitze-Geld auf Tag und Nacht Die Determination der Beföstigung, bleibt dem Judici Inquisitionis, nach Gelegenheit der Person, des Orts, Preises und Victualien frey.	"	1.
Stadt-Knechte Gebühren, (vid. No. * 1. fqq.)		
39. Stand-Gebühr von einem lebendigen Pfande auf Tag und Nacht bey Pferd- und Rind-Vieh, excl des Futters	"	1.
von 1. Stück Schaaf- und andern kleinen Viehe,	"	1/2.
Steck-Brieffe, wieder einen Delinquenten, oder ausgetretenen Schuldner,	"	6.
Und wann deren noch unterschiedene ausgefertigt werden, von iedem noch	"	3.
(vid. Haft-Brieff, No. 178.)		
209. Staupen-Schlag, oder andere Leibs-Straffe anzuordnen, und exequiren zu lassen		

82. TAX - Ordnung.

sen, auch wo es solches vollstreckt worden, zu registriren	thl	gl.
* 27. Bey einem Staupen-Schlag zu s. v. n., und wo 2. Knechte sind, jedem	"	18.
* 32. Vor einem Staupen-Schlag und andere Leibes-Straffe	"	6.
Steuer-Sachen, wanns eine Person betrifft,	"	4.
von 2. 3. bis 4. Personen	"	6.
von mehrern, oder einer ganzen Gemeinde	"	12
(vid. Besichtigung. No. 33.)		
Dergleichen ist auch zu nehmen vor einen Bericht,		
(vid. No. 44. Lit. B.)		
Stoß-Schilling,	"	6.
(vid. Fächtigung mit Ruten. No. 30.)		
Subhastation der Grundstücke	"	12
wann deren mehr auszufertigen, vor jedes	"	8.
(vid. Patent. No. 152.)		
157. Subhastation - Patent Af. und Reflexion, zu registriren, zusammen	"	2.
(vid. plur. No. 158. & 159)		
* 9. Ein Subhastation-Patent anzuschlagen, und wieder abzunehmen, vor beydes	"	2.
153. Subhastation - Zeddel, in gleichen vor die Notification		

des

	thl.	gl.
des Anschlags an Debitorem und die Creditores überhaupt	"	12
† 2. <i>Supplicat</i> umb Commission	"	12
† 5. <i>Supplicat</i> , darinnen einer sich über den Unter-Richter beschwehret, und Hülffe suchet,	"	12
wann es weitläufftig, und die Sache wichtig	1.	"
† 17. <i>Supplicat</i> oder Schreiben, das einen Actum Judicalem betrifft, und in welchen umb dieses oder jenes Expedition im Process bey Executionibus und Subhastationibus angesetzt wird,	"	8.
in Unter-Gerichten	"	12
bey denen höhern Judiciis, excl. des Mundi	"	12
† 1. <i>Substitution</i> , vor eine zu extendiren	"	6.
52. <i>Syndicat</i> , vor die Person	"	1.
Jedoch, daß es nicht über 2. Thlr. steige; Wäre das Syndicat aber unter 16. Personen, so soll dafür bezahlet werden	"	16
T. T.		
Tag-Zeit- und Erbe-Geld, wenns Quantum ist unter und biß 10. fl.	"	3.
von 10. biß 100. fl.	"	6.
von 100. biß 500. fl.	"	12.
	D 6	von

	tbl.	gl.
von 500 bis 1000 fl. u. drüber (vid. Verschreibung. No 17.)	I.	"
36. Taxation, eines Grund- Stücks, denen Beamten und Gerichts-Haltern, auch Ge- richten in Städten, wann es unter und bis 100. fl würdig	"	12
von 100 bis 500. fl. =	"	18
von 500. bis 1000 fl. =	I.	"
und wann es drüber ist, vom 100. noch =	"	2.
Denen Gerichts-Personen ieder	"	5.
vor die Registratur =	"	6.
37 Taxation beweglicher Stü- cke, gleich vorigen, nach deren Werthe, auffer derer Perso- nen Gebühren, so in beyden Fällen zur Taxation adhibi- ret werden, als: Gold- Schmiede, &c.		
Tax-Ordnungs-Uberschritt ist vor ieden 1. gl. mit 4. gl zu bestrafen. Mand. noviss. § 8.		
† 7. Termin, einen in Unter- Gerichten zum Rechtlichen Verfahren abzuwarten, in selbigem zu erscheinen, und sein Angeben registriren zu lassen. Weiln das Verfah- ren bezahlt wird, so kan der Advocat hier nichts bekom- men.		
† 22. Terminum constituendi Liquidi abzuwarten	I.	"

Tobto

	tbl.	gl.
Todt= geschlagenen Aufhebung,	I.	"
Denen Gerichts= Personen in Städten, =	I	"
auffm Lande =	"	12
(vid. Aufhebung No. 174.)		
204. <i>Territioni verbali</i> beyzuwohnen, die Articul aus dem Urthel zu extrahiren, u. Inquisiri Antwort niederzuschreiben, auch über alles nöthige Registratur zu halten	"	16
denen Berichten in Städten	"	12
= auffm Lande	"	8.
205. <i>Territioni reali</i> beyzuwohnen, und alles das Vorige zu verrichten, =	I.	"
denen Gerichts= Personen in Städten =	"	18
auffm Lande =	"	12
Bei einer <i>Tortur</i> , ohne Unterscheid des Gradus, noch halb so viel. (vid. plur. <i>Tortur</i> .)		
57. <i>Testament</i> , vor Abschrift eines gerichtlichen; es muß aber, wie No. 49. gedacht, geschrieben seyn, von dem Blat vor dessen Vidimirung =	"	1.
<i>Testament</i> . (vid. Annehmung desselben, No. 55. junct. 54.)	"	6.
<i>Testator</i> , wann er in Person erscheinet, <i>ibid</i> .		
206. <i>Tortur</i> , nach derselben, den Inquisiten des dritten Tags, seiner Ubricht wieder		

zu befragen, und deshalb	thl	31.
Registratur zu führen,	=	12.
denen Gerichten in Städten	"	8.
"	"	4.
* 25. Zur Tortur einen Gefangenen zu bringen, und wieder zurück zu führen	"	4.
* 31. Tortur, eine zu verrichten, sie sey in welchem Grad sie wolle,	I.	18.
Transaction außer Gerichtliche, bey vornehmen Stands bey gemeinen Bürgern und Bauern	I	"
"	"	12
wann sie aber vor Gericht abgehandelt werden,		
bey denen erstern	=	I. 12
bey denen andern	=	" 18.
denen Gerichts-Personen in Städten	=	" 12
uffm Lande	=	" 6.
(vid. Confirm. No. 69.)		
Transaction über eines Unmündigen Grund = Stück, giebt i. thlr. oder	"	16
(vid. Decret. No. 13.)		
Tutorium, schriftlich auszufertigen,	"	8.
(vid. Curatorium, No. 10.)		
V. B.		
Verabfolgung deponirter Gelder, vor die Registratur	"	6.
(vid. deponirte Gelder. No. 30.)		

Ver.

Veränderungen derer Gerichts-Obrigkeiten, sind nicht unter die Verpflichtungen zu rechnen, wie auch die Huldigungen derer Untertanen, (vid. Verpflichtung. No. 2.)	thl. gl.
Veräußerung eines unmündigen Grund-Stücks, gibt I. thlr. (vid. Decret. No. 13.)	
Verboth, außer denen Copialien, (vid. <i>Monitarium</i> . No. 75.)	" 4.
Vereidung eines Bürgers, (vid. Bürger. No. 1.)	" 6.
† 10. Verfahren, vor ein mündliches, über verführten Beweis und Gegen-Beweis	
in Unter-Gerichten =	2. "
wann es nicht weitläufftig	1. 12.
in Obern-Judiciis =	3. "
da es nicht weitläufftig	2. "
† 11. Verfahren, vor das schriftliche, und zwar vor jede Schrift, ohne die Copialien,	
in Unter-Gerichten, =	2. "
in Obern-Judiciis =	3. "
† 12. Verfahren, vor eins in geringen und executiv-Sachen, darauff gleich definitiv erkannt wird,	
in Unter-Gerichten =	1. 12.
in Obern Judiciis =	2. "
† 13. Vor	

† 13. Vor dergleichen bey Regierungs-Vorbeschrieben, Vergleich über eines Unmün- digen Grund-Stück. (vid. De- cret. No. 13.)	thl. gl. 3.
76. Vor Verhör, wobey ein Protocoll gehalten wird, vor jede Person Jedoch muß es, wenn de- rer Personen viel sind, über 2. thlr. nicht steigen, die als- denn der Billigkeit nach, ein- zuthailen.	= " 8.
77. Denen Gerichts-Personen, ieder	= " 3.
† 6. Verhör, einer mündlichen zur Güte in Unter-Gerichten bezuwohnen, täglich in geringen Sachen = in wichtigern =	= " 8. " 16
bey der Landes-Regierung, Ober-und Consistoriis, auch Ober-und Hof-Gerichte	I. "
184. Verhör, vor eine Sum- marische des Inculpaten, oder Inquisiten, 6. 8. und biß = Denen Gerichts-Personen, wie No. 172. (vid. Besichti- gung eines Verwundeten.)	= " 12
Verkauffung verholffener Mo- bilien, (vid. Patent. No. 148.)	= " 8.
Verpachtung eines Unmündi- gen Grund-Stück, giebt 1. thlr. oder	= " 16 (vid.

	thl.	gl.
(vid. <i>Decret.</i> No. 13.)		
Verpfändung gewisser Erb- Güter,		
biß an 50. fl. und drunter	"	8.
von 50. biß 100. fl. =	"	12
von 100. biß 500. fl. =	"	18
von 500. biß 1000. fl.	I.	"
u. was drüber ohn Unterscheid	I.	12
(vid. <i>Consens</i> derer selben, No. 23.)		
95. Verpflichtung eines Cal- culatoris, Sequesters, Haus- Wirths, und dergleichen, =	"	8.
Verpflichtung eines Curatoris Litis &c. (vid. Bestätigung. (No. 93.)		
94. Verpflichtung des Debi- toris, wann er selbst den Con- curs vertritt, oder seines Pro- curatoris, =	"	8.
2. Verpflichtung eines neuen Unterthanen auff dem Lande, worunter doch die Landes- Huldigungen, und die, denen Gerichts- Obergkeiten, bey Veränderungen, zu leisten schuldige Pflichten nicht zu verstehen, bekommen der Amtmann oder Gerichtshal- ter = =	"	4.
17. Verschreibung eines in Gerichten bezahlten, oder vor bezahlt zugestandenen An- oder Tag- Zeit- und Erbe- Geldes, und die darüber, in-		

gleich

gleichen über andere vor Ge- richte bezahlte Capitalia. o- der Zinsen, erteilte Quit- tung ins Handels-Buch mit einzutragen, wenn das Qvan- tum sich beläufft unter und bis 10 fl. = = =	thl. gl. 3.
von 10. bis 100. fl. = = =	6.
von 100. bis 500. fl. = = =	12.
von 500. bis 1000. fl. und drüber = = =	1.
<p>Jedoch, wann Erben oder mehrere Personen quittiren, bezahlen selbige nur nach der Summa, und nicht ein ieder insonderheit.</p>	
Verriegelung (gerichtliche) in Städten = = =	16.
uffm Lande = = =	8.
denen Gerichts-Personen (vid. Mobilien. No. 138.) = = =	6.
Verwahrung gerichtlich depo- nirter Gelder, von 100. thln. (v. depositirter Gelder, no. 28.) = = =	6.
18. Verzicht zu registriren, giebt derjenige, welcher sol- che nach Empfang seiner For- derung vom Kauff-Gelde thut = = =	6.
70. Verzicht von einer Frau- en gerichtliche, zu registriren, und in Forma probante aus- zufertigen, bey Vornehmern, = = =	16
bey Gemeinen = = =	8.

wann

	ehl.	gl.
wann sie eidlich geschieht		
bey Vornehmern =	I.	"
bey Gemeinen =	"	12
Vestungs-Bau, wenn einer dahin zu bringen,	"	16
(vid. Lands-Verweisung No. 208.)		
Uhrzeit, wieder darüber zu befragen =	"	12
denen Gerichten in Städten	"	8.
uffm Lande	"	4.
(vid. Tortur. No. 206.)		
207. U phede aufzusetzen und ablegen zu lassen =	"	8.
Vistualien, wegen derer Inqui- siten Beköstigung, bestehet bey des Richters Determina- tion. (vid. Sitze-Geld. (No. * 22.)		
Vidimiren ins Gerichts-Han- dels-Buch, =	"	6.
(vid. Eintragung. No. 16.)		
Vidimiren, ein Document, excl. derer Copialien, =	"	4.
(vid. Document, No. 129.)		
Vidimiren, einen Extract =	"	6.
(vid. Extract, No. 64.)		
Vidimirung eines Gerichtli- chen Testaments, =	"	6.
(vid. Testament, No. 57.)		
* 12. Ungehorsamen vor Gerichte zu bringen =	"	3.
† 14. Ungehorsams = Be- schuldigung einzubringen in Unter-Gerichten =	"	8.

in

	thl.	gl.
in Ober = Gerichten =	"	12
Unmündiger schuldigen Capital's Bezahlung, wenns Capital unter 20. fl.	"	4.
unter und bis 100. fl.	"	8.
drüber und so hoch es steigen möchte	"	16
(vid. Decrets = Ertheilung, No. 12.)		
Unterthanen Verpflichtung (vid. Verpflichtung, No. 2.)	"	4.
Unterthanen, schon verpflichtete,	"	2.
(vid. Aufnahme. No. 3)		
53. Vollmacht, vor Ausfertigung einer gerichtlichen, oder eines Actorii	"	8.
† 1. Vollmacht, vor eine zu extendiren,	"	8.
Vor eine Substitution,	"	6.
Vorbringen mündliches, zu registriren	"	12
von Armen	"	6.
(vid. Klage. No. 72.)		
Vorforderung, mündliche,	"	1.
(vid. Ladung. No. 73.)		
9. Vormunds Bestätigung, wenn solche nur registriret und eingetragen wird,	"	4.
51. Vormundschafts = Bestätigung, zu einem besondern gewissen Actu, wenn nur eine Registratur darüber fertiget wird,	"	3.

Wanz

gl.	Wann die Ausfertigung	thl gl.
12	schriftlich geschiehet, inclus. vorherstehender 3. gl. =	" 6.
4.	II. Vormundschafts-	
8.	Rechnung, von dergleichen	
16	Abnahme, so lange, bis bey der künfftig zu publicirenden Vormundschafts-Ordnung deshalber ein anders verord- net werden wird,) nach dem 4.	
2.	Quanto der Einnahme von Nutzungen und Einkünfften des Pflegbefohlenen Vermö- gens, und zwar wenn solche	
8.	bis 50. fl. =	" 8.
16	bis 100. fl. =	" 16
4.	bis 200. fl. =	I. "
8.	und steigt von 100. fl. zu 100. fl. mit =	" 16
8.	Jedoch, wenn die Einkünffte	
6.	über 600. betragen, wird	
12	von jedem 100, so darü- ber, nur passivet =	" 8.
6.	Hingegen ist der Judex, die	
I.	Rechnung alle Jahr rich- tig abzunehmen, bey Ver- meidung willkührl. Stra- se, verbunden; Hat auch vor die Dvittung über der- gleichen particular-Rech- nung nichts zu fordern.	
4.	7. Vorschrift, vor eine an- dere Gerichte =	" 6.
3.	200 Urthel, vor das aus der Lands-Regirung zurück kom- mende ad Acta zu bringen	" I.
12		201. Ur.

201. Urthel dem Inquisito und thl. gl. mit-Interessenten zu publiciren, und zu registriren =	"	4.
101. Urthels-Frage, davon geben allerseits Partheyen	"	6.
197. Urthels-Frage in Inquisitionssachen =	"	6.

W.

Waaren und Mobilien eines Schuldners zu consigniren, (vid. Mobilien. No. 137)		
Wächter: Lohn auff Tag und Nacht, bey Wechsel-Arrestanten in Städten =	"	5.
uffm Lande =	"	4.
(vid. Arrêtirung. No. 139.)		
Warte-Geld, jeden Tag =	"	3.
(vid. Bothen-Lohn. No. 50.)		
Wechsel-Schulden halber arrêtirte, in Loco tertio		
in Städten =	I.	"
uffm Lande =	"	12.
wenns aber in Gerichten geschiehet, in Städten, =	"	12.
uffm Lande =	"	6.
einem Wächter Tag u. Nacht		
in Städten =	"	5.
uffm Lande =	"	4.
(vid. Arrêtirung. No. 139.)		

Z.

Zahlung, so particulier geschiehet, zu registriren =	"	3.
(vid. Quittung. No. 27.)		

Zeh=

gl.	Zebrungs-Kosten, auffser des thl. gl.		
4.	Beamten Gebühren ist ihm zu pasiren,	I.	"
6.	(vid. Abholung eines Gefangenen, No. 183)		
6.	132. Zeugen, einen summarisch zu verhören, und dessen Aussage zu registriren, auch allenfalsß eidlich bestärcken zu lassen,	"	6.
	und, nach Weitläufftigkeit der Sache	"	12
	134. Zeugen, einen auf Articul abzuhören, wann deren		
5.	unter und biß 15 sind,	"	6.
4.	von 15. biß 30.	"	12
	von 30. biß 50.	"	18
3.	von 50. und drüber	I.	"
	Vor die Ausfertigung des Rotuli, über die ordentlichen Copiales,	"	12
	Zeugen, vor eines mündliche Vorforderung,	"	I.
	(vid. Ladung, No. 73.)		
12	Zeugen, einen schriftlich zu citiren,	"	4.
6.	(vid. Citation. No. 82)		
5.	189. Zeugen zu citiren bey obhabender Inquisition	"	3.
4.	185. Zeugen, eines summarische Bernehmung, und darüber gefertigte Registratur, wie oben No. 132. vid. supr. Zeugen		
3.	190. Zeugen, vor ieden zu ver-		
	eiden, dessen Deposition zu re-		

gistrir-

	thl.	gl.
gistriren, und solche nachgehends in einen Rotulum zu bringen, von iedem Articul	"	$\frac{1}{2}$
Und wann deren über 96. sind, von iedem	"	$\frac{1}{4}$
Denen Gerichts-Personen aber, außer denen Reise-Kosten, wie No. 172. vid. Berücksichtigung.		
Zeugen-Production, in Unter-Gerichten	2.	"
wären die Sachen geringe =	1.	12
im Appellation Gerichte zc.	3.	"
wenn die Sache geringe =	2.	"
(vid. Einbringen rechtliches No. 19.)		
Zeugniß-Rotuli Ausfertigung.	"	12
(vid Zeugen. No. 134.)		
Zinsen, (bezahlter) Verschreibung, wann das Quantum unter und biß 10. fl. =	"	3.
von 10. biß 100. fl. =	"	6.
von 100. biß 500 fl. =	"	12.
von 500 biß 1000. fl. und drüber =	1.	"
(vid. Verschreibung. No. 17.)		
Zucht- Haus- Unordnungs- Registratur, Instruction, zc.	"	16
(vid. Lands- Verweisung. No. 208)		
*30. Züchtigung mit Ruthen im Gefängniß, davor =	"	6.

E N D E.



271726a

ULB Halle
005 395 631

3



VD. 77 = 00



3

Ihrer
Königl. Maj. in Pohlen,
als
Churfürstens zu Sachsen,
u. u.

TAX-Ordnung,

Wornach hinführo
Die Sporteln u. Gerichts-
auch
Advocaten- Gebühren
gefordert und bezahlet werden sollen,

Benebenst
Dem, dieserhalb, zugleich mit ins
Land publicirten

Mandate,

De dato Dresden, am 10 Januarii, 1724.

Aniezto

Nach Alphabetischer Ordnung,

und annectirten Preisen, derges
stalt eingerichtet,

Dasß sie zum Stempel- Pappiers
Aus schreiben gebunden.

Und also beedes, wegen expediren Nach-
sehens, gar beqvem bey sich gefüh-
ret werden kan.

Mit allergn. Approbation.

D R E S D E N,
Bey J. Comr. Stöckeln, Hof-Buchdr.